ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Sollanek, Achim

Book

Bankbilanzen nach deutschem Handelsrecht. Betriebswirtschaftliche Handlungshilfen

edition der Hans-Böckler-Stiftung, No. 153

Provided in Cooperation with:
The Hans Böckler Foundation

Suggested Citation: Sollanek, Achim (2005) : Bankbilanzen nach deutschem Handelsrecht. Betriebswirtschaftliche Handlungshilfen, edition der Hans-Böckler-Stiftung, No. 153, ISBN 3-86593-030-1, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/116395

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

153

Achim Sollanek

Betriebswirtschaftliche Handlungshilfen

Bankbilanzen nach deutschem Handelsrecht

edition der Hans **Böckler Stiftung**

Fakten für eine faire Arbeitswelt.

Achim Sollanek

Bankbilanzen nach deutschem Handelsrecht

edition der Hans-Böckler-Stiftung 153

Achim Sollanek, Diplom-Ökonom, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Korthäuer & Partner in Essen. Die Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen insbesondere in den Bereichen Jahresabschlussprüfung und Beratung von Unternehmen verschiedener Branchen, insbesondere aus dem öffentlichen Sektor, dem Handel und den Bereichen Finanzdienstleistungen und anderen Dienstleistungen. Weiterhin Beratung von Betriebsräten und Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat.

© Copyright 2005 by Hans-Böckler-Stiftung
Hans-Böckler-Straße 39, 40476 Düsseldorf
Buchgestaltung: Horst F. Neumann Kommunikationsdesign, Wuppertal
Produktion: Setzkasten GmbH, Düsseldorf
Printed in Germany 2005
ISBN 3-86593-030-1
Bestellnummer: 13153

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des öffentlichen Vortrages,
der Rundfunksendung, der Fernsehausstrahlung,
der fotomechanischen Wiedergabe, auch einzelner Teile.

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORBEMERKUNG 7

2. WIE IST EIN KREDITINSTITUT DEFINIERT UND WARUM BENÖTIGT MAN EINE EIGENE ARBEITSHILFE ZUR BILANZANALYSE? 9

2.1 Besonderheiten der Kreditwirtschaft 9

2.2 Begriffliche Bestimmungen 9

2.3 Rechtliche Bestimmungen/Bankaufsicht 11

3. DIE INFORMATIONSFUNKTION DES JAHRESABSCHLUSSES EINER BANK 13

3.1 Warum ist ein Jahresabschluss aufzustellen? 13

3.2 Welche Bedeutung haben die einzelnen Elemente eines Jahresabschlusses? 15

4. AUFSTELLUNG, PRÜFUNG UND PUBLIZITÄT DES JAHRESABSCHLUSSES EINER BANK 19

4.1 Aufstellungspflichten 19

4.2 Prüfungspflichten 19

4.3 Publizitätspflichten 21

5. DER JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT EINER BANK 23

5.1 Allgemeine Rechtsquellen 23

5.2 Spezielle Rechnungslegungsvorschriften für Kreditinstitute 25

5.2.1 Vierter Abschnitt des Dritten Buches des HGB (§§ 340-340o HGB) 25

5.2.2 Formblätter gemäß »Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (Kreditinstituts – Rechnungslegungsverordnung – RechKredV)« 26

5.2.3 Weitere Rechnungslegungsvorschriften für Kreditinstitute 26

5.3 Die Bilanz von Kreditinstituten 27
5.3.1 Inhalt und Aufbau der Bilanz eines Kreditinstituts 27
5.3.1.1 Die Aktivseite 27
5.3.1.2 Die Passivseite 29
5.3.1.3 Funktionen des Eigenkapitals von Kreditinstituten 30
5.4 Bewertungsvorschriften für Kreditinstitute 32
5.4.1 Allgemeine Bewertungsvorschriften 32
5.4.2 Bankenspezifische Bewertungsvorschriften 35
5.5 Die Gewinn- und Verlustrechnung von Kreditinstituten 37
5.6 Der Anhang von Kreditinstituten 39
5.7 Der Lagebericht von Kreditinstituten 42
5.8 Exkurs: Behandlung bestimmter bankentypischer Geschäftsvorfälle im Jahresabschluss von Kreditinstituten 44
5.8.1 Kundengeldeinlage und Darlehenshingabe 44
5.8.2 Pensionsgeschäfte 44
5.8.3 Wertpapierleihe 45
5.8.4 Bilanzierung sog. strukturierter Produkte 46

6. KONZERNABSCHLÜSSE VON BANKEN 47
6.1 Aufstellungspflichten 47
6.2 Die weiteren Bestandteile des Konzernabschlusses 53
6.2.1 Der Konzernanhang und weitere Angaben 53
6.2.2 Kapitalflussrechnung 53
6.2.3 Segmentberichterstattung 55
6.2.4 Konzerneigenkapitalspiegel 56
6.2.5 Konzernlagebericht 56

7. ANALYSE VON BANKBILANZEN 59
7.1 Allgemeine Ziele und Vorgehensweisen bei der Bilanzanalyse 59
7.2 Grundsätzliche Vorgehensweise bei der Bilanzanalyse von Banken 61
7.3 Beurteilung der Kennzahlen 65
7.4 Erfolgskennzahlen deutscher Kreditinstitute 66

ERLÄUTERUNG ZU DEN POSITIONEN DES JAHRESABSCHLUSSES VON KREDITINSTITUTEN 67

GLOSSAR 89

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 93

LITERATURVERZEICHNIS 95

SELBSTDARSTELLUNG DER HANS-BÖCKLER-STIFTUNG 101

1. VORBEMERKUNG

Der Jahresabschluss ist für Betriebsräte und ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat eine der wichtigsten Informationsquellen zur wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens. Zudem muss der Aufsichtsrat den Jahresabschluss auch prüfen und billigen (§§ 171 f. AktG). Für eine erfolgreiche Arbeit der Mitbestimmungsträger ist das Verständnis dieses Zahlenwerks daher eine notwendige Voraussetzung.

Ziel dieser Arbeitshilfe soll es sein, diesen sowie allen anderen interessierten Personen einen Einblick in den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht von Kreditinstituten zu ermöglichen.

Die vorliegende Arbeitshilfe behandelt den Jahresabschluss bzw. den Lagebericht von Kreditinstituten im Allgemeinen. Hierzu zählen auch die Jahresabschlüsse von Sparkassen, die rein sprachlich ja keine Bank sind. Um den Text übersichtlich zu halten, werden von dieser Arbeitshilfe hingegen Spezialinstitute (z. B. Bausparkassen, Kapitalanlagegesellschaften oder Bürgschaftsbanken) nicht unmittelbar angesprochen.

Zum leichteren Verständnis ist der Aufbau der vorliegenden Arbeitshilfe zweigeteilt:

Im vorderen Teil werden die Funktionen, der Adressatenkreis, der grundsätzliche Aufbau des Jahresabschlusses und ggf. Konzernabschlusses eines Kreditinstitutes, sowie bestimmte bankentechnische Besonderheiten dargestellt. Hier werden grundsätzliche Zusammenhänge aufgezeigt. In einem separaten Teil werden einzelne Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung von Kreditinstituten detaillierter beschrieben. Sowohl das Glossar, das einzelne bankenspezifische Ausdrücke erklärt, als auch die separaten Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Jahresabschlusses eines Kreditinstituts können als Nachschlagewerk genutzt werden.

Düsseldorf, im April 2005

Dr. Matthias Müller
Referatsleiter Wirtschaft II
in der Hans-Böckler-Stiftung

2. WIE IST EIN KREDITINSTITUT DEFINIERT UND WARUM BENÖTIGT MAN EINE EIGENE ARBEITSHILFE ZUR BILANZANALYSE?

2.1 BESONDERHEITEN DER KREDITWIRTSCHAFT

Es gibt eine Fülle von Arbeitshilfen und sonstiger Literatur, die sich mit Jahresabschlüssen und Jahresabschlussanalyse befassen. Die meisten dieser Werke sind jedoch allgemein gehalten bzw. decken keine Spezialbranchen ab.

Die Kreditwirtschaft ist zweifellos eine Spezialbranche, deren (externes) Rechnungswesen mit allgemein gehaltenen Publikationen gar nicht oder nur unzureichend erklärt werden könnte. Die Ursachen hierfür liegen in einer Vielzahl von Besonderheiten, durch die sich die Kreditwirtschaft von anderen Branchen unterscheidet. Hier sind insbesondere zu nennen:

- Rechtliche Vorschriften (z. B. KWG),
- Volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreditwirtschaft,
- Besonderheit des Kreditgeschäfts als solches.

Insbesondere der letzte Punkt führt dazu, dass sich Rechnungswesen und Jahresabschluss eines Kreditinstituts deutlich von denen anderer Unternehmen des Industrie- oder Handelsgewerbes unterscheiden. Dies zeigt sich zum einen in den Postenbezeichnungen im Jahresabschluss einer Bank. Zum anderen offenbart sich die Besonderheit des Kreditwesens auch in der Analyse von Bankbilanzen. So haben beispielsweise die Bilanzsumme und die Eigenkapitalquote, wie später noch zu sehen sein wird, für die Beurteilung von Banken eine andere Bedeutung als bei anderen Unternehmen.

2.2 BEGRIFFLICHE BESTIMMUNGEN

Im Allgemeinen werden für die Unternehmen der Kreditwirtschaft eine Vielzahl von Begriffen (Bank, Kreditinstitut oder Sparkasse) mehr oder weniger synonym verwandt.

Das KWG definiert in §1 Abs. 1 **Kreditinstitute** als »Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert«. Zu den Bankgeschäften, die nachfolgend im KWG aufgezählt werden, zählen u. a.

- das Einlagengeschäft,
- das Kreditgeschäft,
- das Diskontgeschäft sowie
- das Giro- und Emissionsgeschäft.

Zu den Unternehmen, die diese Geschäfte betreiben, zählen klassisch die Banken. Aber auch die Sparkassen fallen unter die Definition des § 1 Abs. 1 KWG. Das Gesetz spricht daher von Kreditinstituten als zusammenfassendem Oberbegriff für Banken und Sparkassen.

Für Zwecke dieser Arbeitshilfe sollen im Folgenden die Begriffe **»Bank«** und **»Kreditinstitut«** gleichbedeutend verwandt werden und zugleich auch die Sparkassen mit einschließen.

Weiterhin definiert das KWG **Finanzdienstleistungsinstitute** (§ 1 Abs. 1a KWG) sowie **Finanzunternehmen** (§ 1 Abs. 3 KWG). Diese unterscheiden sich von den **Kreditinstituten** insbesondere dadurch, dass sie entweder keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, oder gegenüber diesen ein mehr oder weniger deutlich unterschiedliches (reduziertes) Dienstleistungsspektrum erbringen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit geht die vorliegende Arbeitshilfe nur auf Kreditinstitute ein.

Eine weitere Unterscheidung innerhalb der Banken wird üblicherweise zwischen den **Universalbanken** und den **Spezialbanken** vorgenommen. Die deutsche Bankenlandschaft ist geprägt von den sog. Universalbanken, die neben dem Einlagen- und dem Kreditgeschäft auch das Effektengeschäft betreiben. Demgegenüber haben **Spezialbanken** (z. B. Realkreditbanken oder Bürgschaftsbanken) ein engeres Dienstleistungsangebot, das meistens schon aus der Firmierung hervorgeht. Detailliertere Ausführungen zu Spezialbanken sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht Gegenstand der weiteren Ausführungen.

2.3 RECHTLICHE BESTIMMUNGEN/BANKAUFSICHT

Die Besonderheiten der Bankenbranche erfordern eine Vielzahl von Regelungen und Sondervorschriften, die in verschiedenen Gesetzen ihren Niederschlag gefunden haben.

Wesentliche Vorschriften betreffen dabei die sog. **»Bankenaufsicht«:**

Aufgrund der Funktionen (vgl. Glossar: Transformationsfunktion), die die Banken zu erbringen haben, nehmen sie eine zentrale Bedeutung in unserem Wirtschaftsleben ein. Entsprechend groß muss das Vertrauen sein, das die Öffentlichkeit in die Kreditinstitute hat. Damit die Banken dieses Vertrauen zu Recht genießen ist der Bankensektor in Deutschland ähnlich wie der Versicherungssektor unter öffentliche »Aufsicht gestellt«. Die Bankenaufsicht wird in Deutschland durch zwei Organe wahrgenommen:

Abb. 1: Organe der Bankenaufsicht in Deutschland

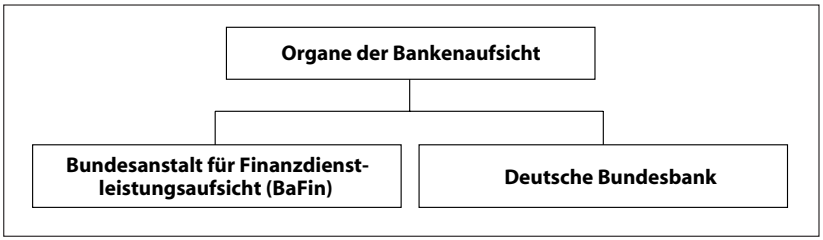

Die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** mit Sitz in Bonn und Frankfurt nimmt die wichtigsten Aufgaben bezüglich der Überwachung der Banken wahr. Dabei arbeitet die BaFin mit der Bundesbank zusammen. Näheres regelt das KWG. Ziel der Bankenaufsicht ist die Sicherstellung des Gläubigerschutzes (Schutz der Einleger, insbesondere der Nichtbanken vor Vermögensverlusten) und der Funktionsfähigkeit des nationalen Kreditgewerbes. § 6 KWG schreibt der BaFin als generelle Aufgaben die Aufsicht über die Kreditinstitute nach den Vorschriften des KWG sowie das Entgegenwirken von Missständen im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen vor. Eine zentrale Aufgabe der BaFin ist z. B. die Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Bank (§ 32 KWG). Weiterhin ist die BaFin (gemeinsam mit der Bundesbank) für die Beaufsichtigung der Liquiditätssituation der Banken (§ 11 KWG) zuständig.

Die Bundesbank ist im Wesentlichen für die laufende Überwachung der Banken zuständig. Ihr obliegt in diesem Zusammenhang die

- Auswertung der von den Kreditinstituten einzureichenden Unterlagen,
  - insbesondere der Prüfungsberichte nach § 26 KWG,
  - und der Jahresabschlussunterlagen.
- Durchführung und Auswertung der bankgeschäftlichen Prüfungen zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung und der Risikosteuerungsverfahren der Institute.

Auf weitere spezifische Regelungen, die insbesondere für die Rechnungslegung von Kreditinstituten von Bedeutung sind, wird im nachfolgenden Abschnitt eingegangen.

3. DIE INFORMATIONS-FUNKTION DES JAHRESABSCHLUSSES EINER BANK

3.1 WARUM IST EIN JAHRESABSCHLUSS AUFZUSTELLEN?

Der Begriff des Jahresabschlusses ist im HGB definiert. In § 242 Abs. 3 HGB heißt es: »Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss«. Diese Definition wird in § 264 Abs. 1 HGB erweitert, wo es heißt: »Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft haben den Jahresabschluss (§ 242 HGB) um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet, sowie einen Lagebericht aufzustellen«. Der Anhang ist begrifflich somit Bestandteil des Jahresabschlusses, während der Lagebericht nicht hierunter fällt.

Das Gesetz nennt keine Gründe dafür, warum Unternehmen überhaupt einen Jahresabschluss aufstellen müssen. Im Laufe der betriebs- und volkswirtschaftlichen Entwicklung haben sich verschiedene Funktionen für die Erstellung von Bilanzen bzw. Jahresabschlüssen herausgebildet. Üblicherweise unterscheidet man zwischen den gesellschaftsrechtlichen und den steuerrechtlichen Funktionen.

Abb. 2: Funktionen des Jahresabschlusses

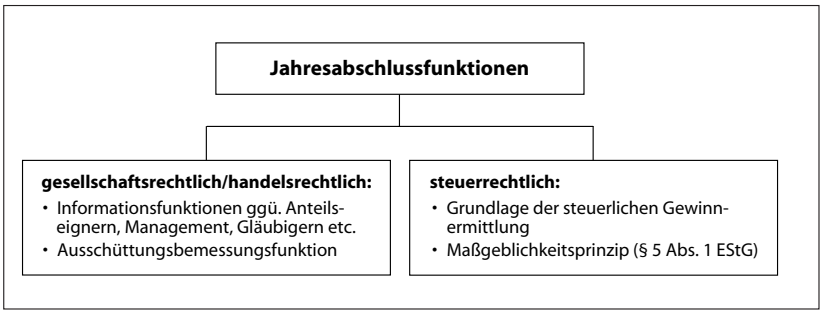

Als **handelsrechtliche** Funktionen werden hauptsächlich die

- Informationsfunktion und die
- Ausschüttungsbemessungsfunktion

genannt.

Diese beiden, teilweise gegensätzlichen, Funktionen lassen sich auf die Vielschichtigkeit des Adressatenkreises des Jahresabschlusses zurückführen. Im Kern steht dabei der mögliche Interessensgegensatz zwischen den Anteilseignern einerseits und den übrigen Adressaten andererseits. Während die Anteilseigner, vereinfacht ausgedrückt, an hohen Renditen bzw. Ausschüttungen interessiert sind, sind Fremdkapitalgeber vor allem daran interessiert, dass ihre Forderungen möglichst sicher sind (sog. Gläubigerschutz). Gegenüber dem Aufsichtsrat muss die Geschäftsleitung mittels des Jahresabschlusses insbesondere Rechenschaft ablegen. Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sowie Betriebsratsmitglieder nutzen die Informationen des Jahresabschlusses insbesondere auch, um daraus Rückschlüsse auf die Sicherheit der Arbeitsplätze zu ziehen.

Für **steuerrechtliche** Zwecke besteht die wesentliche Aufgabe des Jahresabschlusses darin, die Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung herzustellen, an die die Besteuerung anknüpft (sog. Maßgeblichkeitsprinzip). Der zu versteuernde Gewinn ist nicht identisch mit dem Ergebnis, das sich aus der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung ergibt. Er wird aber daraus abgeleitet, indem das handelsrechtliche Ergebnis um bestimmte Korrekturen, die sich aus den Steuergesetzen ergeben, modifiziert wird. Steuersubjekt ist immer die einzelne Bank. Auch im Falle einer steuerlichen Organschaft, bei der unter bestimmten Voraussetzungen die steuerlichen Gewinne und Verluste der zum Organkreis gehörenden Unternehmen verrechnet werden, ist zunächst eine steuerliche Gewinnermittlung auf Ebene der einzelnen Gesellschaften erforderlich. Auch Banken, die Konzernabschlüsse (siehe auch Abschn. 6) nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften aufstellen, müssen daher für steuerliche Zwecke immer einen Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB aufstellen.

Es ist offensichtlich, dass vor dem Hintergrund der Vielfalt der Adressaten, die den Jahresabschluss eines Unternehmens lesen, ein einheitliches objektives Regelwerk geschaffen werden musste, nach dem die Rechnungslegung bzw. die Aufstellung des Jahresabschlusses zu erfolgen hat. In Deutschland sind die Rechnungslegungsvorschriften im Wesentlichen im HGB geregelt. Danach hat der Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (vgl. Glossar) ein »den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage« zu vermitteln (sog. »true and fair view«). Im

Gegensatz zu den internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS, US-GAAP) orientiert sich das HGB dabei am »vorsichtigen Kaufmann«. Das heißt, das Unternehmen hat sich sowohl im eigenen Interesse als auch zum Schutz seiner Gläubiger, im Zweifel »ärmer als zu reich zu rechnen«. Um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen, sind die sog. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) entwickelt worden. Ausfluss dieser GoB sind z. B. das sog. Realisationsprinzip oder die Grundsätze der Willkürfreiheit, der Stetigkeit oder der Vorsicht (vgl. Glossar sowie Abschnitt 5.4.1).

3.2 WELCHE BEDEUTUNG HABEN DIE EINZELNEN ELEMENTE EINES JAHRESABSCHLUSSES?

Die drei Elemente des Jahresabschlusses sowie der Lagebericht eines Unternehmens geben unterschiedliche Auskünfte:

Die **Bilanz** ist eine Gegenüberstellung der Vermögensgegenstände (Aktiva) einer Bank mit ihren Schulden und ihrem Eigenkapital (gemeinsam als Passiva bezeichnet). Die Differenz zwischen den Aktiva (Vermögen) und den Schulden ist das **Reinvermögen** (Eigenkapital). Aus der Zusammensetzung der Aktivseite erhält man Auskunft darüber, wie die Bank ihre Mittel investiert hat. Die Passivseite gibt Aufschluss darüber, wie sich die Bank finanziert bzw. woher die in die diversen Aktiva investierten Mittel kommen. Diese Eigenschaften werden auch anhand des Begriffspaares Mittelherkunft (Passivseite) und Mittelverwendung (Aktivseite) deutlich. Für Kreditinstitute besteht eine besonders enge Verbindung zwischen Aktiva und Passiva. Die Einzahlung von Kundengeldern wird als Verbindlichkeit auf der Passivseite ausgewiesen und die Weiterreichung dieser Gelder als Kredite an andere Kunden erscheint auf der Aktivseite als Forderung. Eine Erhöhung des Forderungsbestandes ist nur möglich, wenn zuvor entsprechende Mittel durch Aufnahme von Verbindlichkeiten durch Kundeneinlagen oder Kredite anderer Banken beschafft wurden. Näheres dazu wird an späterer Stelle dargestellt.

Aus der Bilanz lassen sich somit insbesondere Rückschlüsse über die Vermögensstruktur, die Eigenkapitalausstattung und die Solidität der Finanzierung ziehen.

Abb. 3: Aufbau der Bilanz

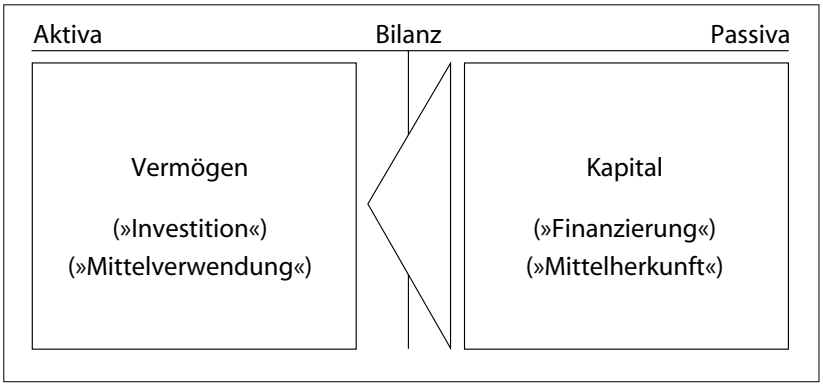

Die **Gewinn- und Verlustrechnung** (GuV) ermittelt den Gewinn bzw. Verlust, den eine Bank innerhalb eines Jahres erwirtschaftet hat. Um diesen Betrag hat sich das Reinvermögen (Eigenkapital) der Bank in dem Geschäftsjahr verändert (vorbehaltlich etwaiger Gewinnausschüttungen oder Kapitalerhöhungen). Die Gewinn- und Verlustrechnung wird in Deutschland üblicherweise nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt, d.h. alle Erträge und Aufwendungen werden getrennt nach Verursachungsarten (z. B. Personalaufwand, Abschreibungen, Zinsaufwand) erfasst. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen, die von ihrem Charakter her aus ungewöhnlichen, seltenen und zugleich wesentlichen Geschäftsvorfällen stammen, werden getrennt aufgeführt. Die Differenz zwischen sämtlichen Erträgen und Aufwendungen ergibt das Jahresergebnis (Gewinn oder Verlust). Aus der Gewinn- und Verlustrechnung lassen sich somit Rückschlüsse auf die Zusammensetzung und, in Grenzen, auf die Nachhaltigkeit des Ergebnisses ziehen.

Abb. 4: Aufbau der Gewinn- und Verlustrechnung

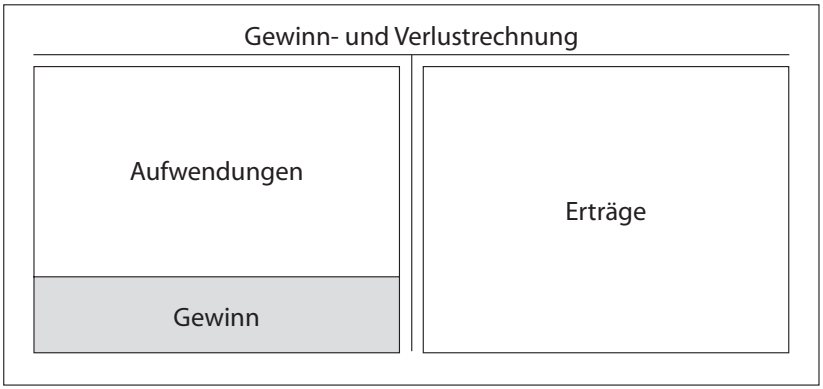

Der **Anhang** enthält zusätzliche Informationen (z. B. Erläuterungen des Zahlenwerks), die den beiden erstgenannten Komponenten nicht entnommen werden können. Er ist ein reines Informationsmedium, das im Gegensatz zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nicht direkt aus der Buchhaltung abgeleitet wird. Details hierzu werden ebenfalls an späterer Stelle erläutert.

Der **Lagebericht** enthält als ergänzendes Element zum Jahresabschluss auch zukunftsbezogene Aussagen. Neben der Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage im abgelaufenen Geschäftsjahr haben die gesetzlichen Vertreter hier insbesondere Aussagen über die erwartete zukünftige Entwicklung sowie die damit verbundenen Chancen und Risiken des Unternehmens zu treffen.

4. AUFSTELLUNG, PRÜFUNG UND PUBLIZITÄT DES JAHRESABSCHLUSSES EINER BANK

4.1 AUFSTELLUNGSPFLICHTEN

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses einer Bank ergibt sich aus den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des HGB sowie ergänzenden Vorschriften, die nur für Kreditinstitute gelten (vgl. nachfolgend).

Grundsätzlich haben die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft den Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach dem Bilanzstichtag aufzustellen und dem Abschlussprüfer zuzuleiten. Unabhängig von der Größe einer Bank sind bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die für große Kapitalgesellschaften im Sinne des HGB geltenden Vorschriften sowie ergänzende Vorschriften der §§ 340 ff. HGB anzuwenden. Weiterhin muss jedes Kreditinstitut auch einen Lagebericht aufstellen. Der Jahresabschluss ist in deutscher Sprache und EURO aufzustellen. Dies gilt analog auch für den Lagebericht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den gesetzlichen Vertretern des Kreditinstituts zu unterzeichnen.

4.2 PRÜFUNGSPFLICHTEN

Der Jahresabschluss eines Kreditinstituts ist innerhalb von fünf Monaten nach dem Bilanzstichtag durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Die Prüfung ist durch einen Wirtschaftsprüfer vorzunehmen. Kleinere Kreditinstitute (bis 150 Mio. € Bilanzsumme) dürfen auch durch vereidigte Buchprüfer geprüft werden.

Für Genossenschaftsbanken und Sparkassen gelten insoweit Sonderregelungen, als diese durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband zu prüfen sind oder von der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands geprüft werden dürfen.

Der Abschlussprüfer wird von der Hauptversammlung gewählt (auch Bestellung genannt) und vom Aufsichtsrat mit der Prüfung beauftragt. Für Sparkassen und Volksbanken gelten Sonderregelungen, die sich aus den jeweiligen Sparkassengesetzen der Länder oder dem Genossenschaftsgesetz ergeben. Die Wahl des

Abschlussprüfers ist der BaFin sowie der Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Die BaFin kann innerhalb eines Monats nach erfolgter Benachrichtigung der Bestellung des Prüfers widersprechen und einen anderen Prüfer verlangen. Gegenstand und Umfang der Jahresabschlussprüfung sind in § 317 HGB festgelegt. Der Aufsichtsrat (bzw. Verwaltungsrat) kann den Inhalt nicht einschränken, wohl aber nach interner Beratung den Umfang der Prüfung oder der Berichterstattung auf zusätzliche Punkte erweitern.

Die Prüfung des Jahresabschlusses ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass der Jahresabschluss (in der Regel durch den Aufsichtsrat) festgestellt werden kann. Beschlüsse, die über einen nicht geprüften Jahresabschluss gefasst würden (z. B. Gewinnausschüttung), wären nichtig.

Der Abschlussprüfer hat neben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht auch die Buchführung in seine Prüfung mit einzubeziehen. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich wesentlich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er insgesamt eine zutreffende Darstellung von der Lage des Unternehmens abgibt und im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen steht. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Darüber hinaus ist der Prüfungsgegenstand bei der Jahresabschlussprüfung eines Kreditinstituts noch weiter gefasst, als bei anderen Unternehmen. Zusätzlich hat der Wirtschaftsprüfer hier noch die Vorschriften der §§ 28 und 29 KWG zu beachten, die den Umfang der Jahresabschlussprüfung auf solche Bereiche erweitern, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufsicht über die Kreditinstitute stehen (z. B. Einhaltung der Verpflichtungen, die den Banken nach dem Geldwäschegesetz zukommen).

Empfänger des Prüfungsberichts sind daher neben dem Aufsichtsrat auch die BaFin sowie die Bundesbank.

4.3 PUBLIZITÄTSPFLICHTEN

Die Publizitätsverpflichtungen sollen sicherstellen, dass auch die Öffentlichkeit, also jeder interessierte Dritte, Einsicht in den Jahresabschluss sowie die weiteren zu publizierenden Unterlagen nehmen kann.

Die gesetzlichen Vertreter einer Bank müssen innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag den

- Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk,
- den Lagebericht,
- den Ergebnisverwendungsvorschlag sowie
- den Bericht des Aufsichtsrats

im Bundesanzeiger bekannt machen und anschließend die Unterlagen mit Hinweis auf die Bekanntmachung im Bundesanzeiger dem zuständigen Handels- oder Genossenschaftsregister einreichen.

Abb. 5: Zeitlicher Ablauf von Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Publizität des Jahresabschlusses und Lageberichts eines Kreditinstituts in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft

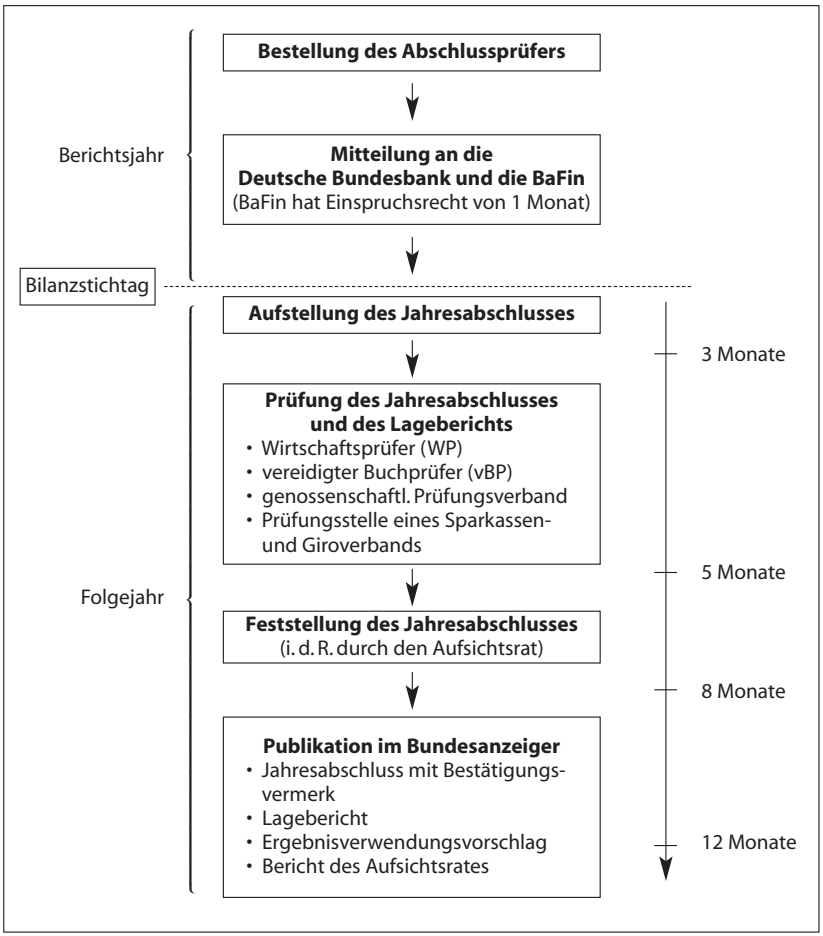

Kleinere Kreditinstitute (Bilanzsumme < 200 Mio. €) brauchen die Unterlagen nicht im Bundesanzeiger zu veröffentlichen, sondern müssen dort nur bekannt machen, bei welchem Handelsregister und unter welcher Nummer die Unterlagen eingereicht wurden (Registerpublizität).

5. DER JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT EINER BANK

5.1 ALLGEMEINE RECHTSQUELLEN

Grundsätzlich gelten auch für die Rechnungslegung von Kreditinstituten die Vorschriften zur Rechnungslegung des Ersten und Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (§§ 238-335b HGB). Für Kreditinstitute in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft sind zudem auch die die Rechnungslegung betreffenden Vorschriften des Aktiengesetzes **(AktG)** zu beachten. Da sich allerdings der größte Teil der Rechnungslegungsvorschriften im HGB befindet, beschränken sich die Regelungen im AktG auf rechtsformspezifische Normen (z. B. Gewinnverwendung, Prüfung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat).

Aufgrund der **Besonderheiten** des Bankengeschäfts im Vergleich zu anderen Branchen wären die allgemeinen Vorschriften des HGB alleine aber nicht ausreichend. Insbesondere die Spezialgeschäfte einer Bank (bspw. das Pensionsgeschäft) aber auch besondere Bewertungsvorschriften erfordern zusätzliche Regelungen im HGB, um einen aussagefähigen Jahresabschluss eines Kreditinstituts aufzustellen. Der Gesetzgeber hat daher in den §§ 340 ff. HGB eine Reihe von ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute geschaffen.

Der grundsätzliche Aufbau des HGB und der einschlägigen Vorschriften für die Rechnungslegung von Kreditinstituten ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:

Abb. 6: Aufbau des HGB, in Anlehnung an Prangenberg, Arno: Konzernabschluss International, Stuttgart 2000

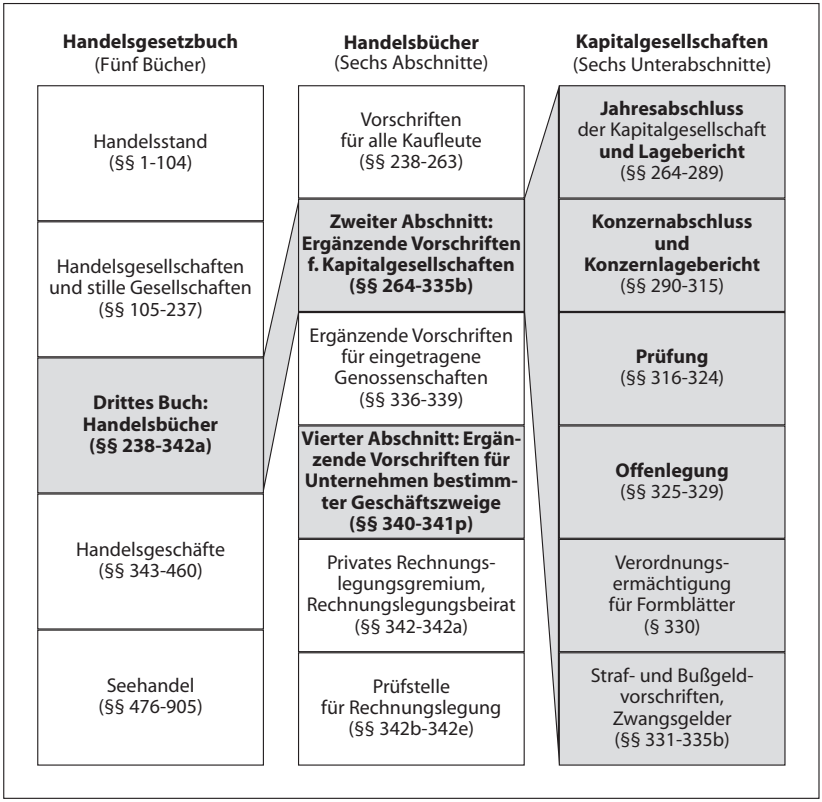

5.2 SPEZIELLE RECHNUNGSLEGUNGSVORSCHRIFTEN FÜR KREDITINSTITUTE

5.2.1 Vierter Abschnitt des Dritten Buches des HGB (§§ 340-340o HGB)

In diesem Abschnitt trifft der Gesetzgeber zunächst verschiedene grundsätzliche Regelungen.

Zum einen sind auf den Jahresabschluss von Kreditinstituten grundsätzlich nur die für **große Kapitalgesellschaften** geltenden Vorschriften anzuwenden (§ 340a HGB). Daneben haben Banken, unabhängig von ihrer Rechtsform und Größe, einen **Konzernabschluss** (konsolidierter Jahresabschluss, der alle Tochterunternehmungen mit einschließt) und einen **Konzernlagebericht** aufzustellen (§ 340i HGB). Grundsätzliche Ausführungen hierzu finden sich unter Gliederungspunkt 6 dieser Arbeitshilfe.

Neben einer Einengung der Vorschriften des allgemeinen Teils des HGB verweist das HGB in den Spezialvorschriften der § 340 ff. HGB zudem auch auf die Anwendbarkeit von **Formblättern** und anderen Vorschriften (§ 340a [2] HGB, siehe 5.2.2).

In den weiteren Paragrafen trifft der Gesetzgeber eine Reihe von bankenspezifischen Detailregelungen, die sich mit

- Pensionsgeschäften (§ 340b),
- Vorschriften zur Gewinn- und Verlustrechnung und zum Anhang (§ 340c),
- Gliederungs- und Bewertungsvorschriften (§§ 340d-340g),
- Währungsumrechnung (§ 340h),
- Konzernabschluss, Konzernlagebericht (§§ 340i-340j),
- Prüfung (§ 340k),
- Offenlegung (§ 340l) sowie
- Straf-, Bußgeldvorschriften und Zwangsgeldern (§§ 340m-340o)

befassen.

Auf diese Vorschriften wird an gegebener Stelle im Folgenden noch genauer eingegangen werden.

5.2.2 Formblätter gemäß »Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (Kreditinstituts – Rechnungslegungsverordnung – RechKredV)«

Kernpunkt der RechKredV sind die sog. **Formblätter.** Alle Kreditinstitute haben ihre **Bilanz** nach dem Gliederungsschema des Formblatts 1 zu erstellen. Es ersetzt das allgemeine Bilanzgliederungsschema des § 266 HGB. Im Formblatt 1 findet sich eine Reihe von Spezialposten, die vom Bilanzgliederungsschema des § 266 HGB abweichen. Ferner unterbleibt die ansonsten typische Unterscheidung der Aktivseite der Bilanz in Anlage- und Umlaufvermögen. Stattdessen orientiert sich das Formblatt 1 hauptsächlich am **Liquiditätsgliederungsprinzip.** Liquiditätsgliederungsprinzip bedeutet, dass die Aktiva und Passiva nach dem Grad abnehmender Liquidität angeordnet sind.

Die Formblätter 2 und 3 geben die Gliederung der **Gewinn- und Verlustrechnung der Kreditinstitute** vor. Das Kreditinstitut darf frei wählen, ob es die Gewinn- und Verlustrechnung in sog. Kontoform (Formblatt 2) oder in Staffelform (Formblatt 3) erstellt. Die entsprechenden Formblätter ersetzen das allgemeine Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung des § 275 HGB. Charakteristisch für beide Formblätter ist, dass die Aufwendungen und Erträge nach den einzelnen Geschäftsbereichen angeordnet sind. Dies ermöglicht eine leichtere Analyse bezüglich der einzelnen Erfolgskomponenten des Kreditinstituts.

Die *RechKredV* gibt aber nicht nur das Gliederungsschema für die Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung vor, sondern regelt auch Fragen zu Inhalten und Abgrenzungen einzelner Positionen von Bilanz und GuV, des Anhangs und des Lageberichtes. Daneben enthält sie auch eigene Bewertungsvorschriften, die die §§ 340 ff. HGB ergänzen. Schließlich trifft die *RechKredV* auch ergänzende Regelungen zum Konzernabschluss und -lagebericht von Kreditinstituten.

5.2.3 Weitere Rechnungslegungsvorschriften für Kreditinstitute

Neben den oben erwähnten, gibt es noch weitere Vorschriften zur Rechnungslegung von Kreditinstituten. Diese werden der Vollständigkeit halber erwähnt; auf eine tiefer gehende Darstellung wird aber aus Gründen der Klarheit verzichtet:

Das Gesetz über das Kreditwesen (KWG) enthält einige grundsätzliche Regelungen zur Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie zur Bestellung

des Abschlussprüfers und zum Umfang seiner Tätigkeiten. Der § 29 KWG weitet das Aufgabengebiet des Abschlussprüfers deutlich aus (z. B. Prüfung, ob das Kreditinstitut seinen Anzeigepflichten nach KWG nachgekommen ist).

Schließlich hat auch die BaFin (bzw. ehemals das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen) eine Reihe von Schreiben zu Einzelfragen der Bilanzierung von Kreditinstituten herausgegeben. Obwohl diese Schreiben keine Rechtsverbindlichkeit haben, sind sie dennoch in der Praxis zu befolgen.

5.3 DIE BILANZ VON KREDITINSTITUTEN

Die Bilanz bildet zusammen mit der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang den Jahresabschluss. Die drei Elemente haben, wie oben erläutert, jeweils unterschiedliche Funktionen.

5.3.1 Inhalt und Aufbau der Bilanz eines Kreditinstituts

Wie oben dargestellt, haben auch Banken die **allgemeinen Gliederungsprinzipien** des HGB zu beachten. Hierzu zählt insbesondere der im § 243 HGB aufgeführte Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit. Bezüglich des Aufbaus und des Inhalts der Bankbilanzen ergeben sich hingegen Besonderheiten durch die zwingende Anwendung des Formblatts 1. Vereinfacht ausgedrückt entspricht die Bilanz von Kreditinstituten im Ergebnis »einer auf den Kopf gestellten« Bilanz von Unternehmen anderer Branchen.

5.3.1.1 Die Aktivseite

Die **Aktivseite** wird üblicherweise (allerdings nicht bei Banken s. u.) in Anlage- und Umlaufvermögen unterschieden. Dabei sind als Anlagevermögen nur solche Vermögensgegenstände auszuweisen, die »dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen« (§ 247 [2] HGB). Obwohl diese Unterteilung in der Bilanzgliederung von Kreditinstituten unterbleibt, ist sie dennoch insofern von Bedeutung, als bei der Bewertung der Vermögensgegenstände die für Anlage- und Umlaufvermögen geltenden allgemeinen Vorschriften des HGB analog gelten (siehe nachfolgend). Stattdessen wird die Gliederung der Aktivseite durch das **Liquiditätsgliederungsprinzip** geprägt. Hierdurch soll dem Gedanken, dass die Bilanz einen Einblick in die Liquiditäts- und Risikoverhältnisse geben soll, Rechnung getragen werden. Dementsprechend findet sich an oberster Stelle in der Bilanz eines Kreditinstituts

die »Barreserve«, also die liquiden Mittel einer Bank. Das Sachanlagevermögen einer Bank, das sich nicht kurzfristig verwerten lässt, wird dementsprechend weiter unten ausgewiesen. Dazwischen enthält das Formblatt 1 eine Reihe von bankspezifischen Aktiva, die bei anderen Unternehmen selten oder gar nicht anzufinden sind. Diese Aktiva ergeben sich aus dem üblichen Geschäft einer Bank. Sie betreffen neben den liquiden Mitteln (Barreserve) insbesondere an Kunden (Unternehmen und Verbraucher) gegebene Kredite sowie die Anlage von Kundeneinlagen, die nicht als Kredit weitergereicht werden in Form von Schuldverschreibungen, Wertpapieren, Aktien und anderen Wertpapieren. Daneben sind auch die Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie das Sachanlagevermögen (insbesondere Grundvermögen und Betriebs- und Geschäftsausstattung) auszuweisen. Beteiligungen sind Anteile an anderen Gesellschaften, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu dienen (im Zweifel sind Anteile an einer Kapitalgesellschaft ab 20 % als Beteiligung anzusehen). Am unteren Ende der Aktivseite sind schließlich auch das Sachanlagevermögen (s. o.) sowie die übrigen Aktiva auszuweisen.

Die wertmäßig bedeutendsten Positionen der Aktivseite sind üblicherweise die Forderungen an Kreditinstitute sowie die Forderungen an Kunden. Bestimmte andere Posten werden vor allem bei kleineren Kreditinstituten nur verhältnismäßig selten ausgewiesen (z. B. Treuhandvermögen, oder Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand).

Auffällig ist, dass das Formblatt für die Aktivseite und die Passivseite jeweils drei Spalten vorsieht. Diese Einteilung dient insbesondere der klareren Lesbarkeit der Bankbilanzen. Da insbesondere die bankspezifischen Positionen detailliert untergliedert sind (vgl. Formblatt 1, z. B. Nr. 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere) bedient man sich hierbei der Vorspalten. Es gehört ebenfalls zum grundsätzlichen Gliederungsprinzip von Bankbilanzen, dass die meisten Posten mit sog. **»Darunterposten«** zu vermerken sind. Hierdurch sollen dem Bilanzleser zusätzliche Informationen gegeben werden, um das mit der Werthaltigkeit der Aktiva verbundene Risiko einzuschätzen. Zu den Forderungen an Kunden ist beispielsweise in einem »Daruntervermerk« anzugeben, wie viele hiervon durch Grundpfandrechte gesichert sind bzw. welchen Betrag hiervon Kommunalkredite ausmachen.

5.3.1.2 Die Passivseite

Die **Passiva** werden grundsätzlich in Eigenkapital und Schulden unterteilt. Das Eigenkapital enthält u. a. das gezeichnete Kapital, das die Gesellschafter bei der Gründung des Unternehmens in bar einzahlen oder durch Sacheinlagen erbringen. In der Folgezeit erhöht oder vermindert sich das Eigenkapital neben weiteren Einzahlungen von bzw. Ausschüttungen an die Gesellschafter durch die Gewinne bzw. Verluste, die das Unternehmen in den einzelnen Jahren erwirtschaftet. Das Eigenkapital ist daher die Schnittstelle zur Gewinn- und Verlustrechnung eines Unternehmens, in der die Höhe des Gewinns (Jahresüberschuss) oder Verlustes (Jahresfehlbetrag) eines Geschäftsjahres ermittelt wird.

Auch auf der Passivseite gilt das **Liquiditätsgliederungsprinzip.** Demzufolge werden zunächst die Verbindlichkeiten und danach das Eigenkapital ausgewiesen. Unterstützt wird das Liquiditätsgliederungsprinzip bei Banken durch die sog. **Fristengliederung.** Diese Vorschrift bezieht sich auf den separaten Ausweis bestimmter Posten und Unterposten im Anhang gegliedert nach deren Fristigkeit. So sind z. B. die Posten »Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten« und »Verbindlichkeiten gegenüber Kunden« in »täglich fällige« oder »mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung« zu untergliedern. Hintergrund dieser Gliederungsvorschrift ist die Sorge vor einem existenziellen bankspezifischen Problem:

Theoretisch ist es möglich, dass alle Kunden sämtliche täglich und kurzfristig fälligen Gelder aus dem Kreditinstitut abziehen, so dass die Bank nicht in der Lage sein könnte alle Kunden auszubezahlen, da nicht ausreichend liquide Mittel vorhanden wären. Dieses auch »run Gefahr« genannte Problem kann schlimmstenfalls zur Insolvenz der Bank führen. Es ist daher für Banken enorm wichtig, die Fristigkeit bzw. Liquidität sowohl ihrer Anlagen als auch ihrer Einlagen zu steuern und zu kontrollieren.

Die wichtigsten Positionen der **Passivseite** sind neben dem Eigenkapital die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden und anderen Kreditinstituten. An dieser Stelle zeigt sich die oben beschriebene enge Verzahnung zwischen der Aktiv- und Passivseite einer Bankbilanz. Eine wesentliche Säule des Bankengeschäfts ist der Geldverleih in Form von Krediten. Um diese zu refinanzieren ist das Kreditinstitut darauf angewiesen über ausreichende Kundeneinlagen zu verfügen. Sofern diese nicht ausreichen, haben Banken die Möglichkeit, sich bei der Bundesbank oder anderen Banken zu refinanzieren. Da Banken nur insoweit Kredite vergeben können, wie sie entsprechend günstige Refinanzierungsmöglichkeiten haben, spricht man häufig davon, dass die Passivseite der Bilanz auch eigentliches »Aktivgeschäft« der Banken ist.

5.3.1.3 Funktionen des Eigenkapitals von Kreditinstituten

Im Zusammenhang mit dem Kreditgeschäft kommt der **Funktion des Eigenkapitals** eine besondere Bedeutung zu.

Die Eigenkapitalausstattung einer Bank ist eine wichtige Säule für deren Kreditgeschäft. Dies hat verschiedene Gründe. Im Wesentlichen übernimmt das Eigenkapital eine Garantie- bzw. Vertrauensfunktion, d. h. ein hoher Eigenkapitalausweis stärkt das Vertrauen der Anleger in die Bank. Dieses Vertrauen ist notwendig, da die Banken zur Ausdehnung ihres Geschäfts überwiegend auf Fremdkapital angewiesen sind. Banken sind daher ständig bemüht, Einlagen zu akquirieren, um diese in Form von Krediten weiterzureichen. Da das Fremdkapital i. d. R. günstiger ist als Eigenkapital, ist es für Banken ökonomisch sinnvoll, zusätzliches Fremdkapital zu beschaffen. Banken leben somit permanent in einem Zielkonflikt zwischen einer möglichst hohen Eigenkapitalausstattung (Vertrauensschutz) und einer hohen Verschuldung (Rentabilität). Damit sich Kreditinstitute jedoch nicht unermesslich verschulden und dadurch eine viel zu geringe Eigenkapitalquote ausweisen, gibt der Gesetzgeber den Banken in § 10 KWG faktisch eine Mindestkapitalausstattung vor. Diese Vorschrift steht in engem Zusammenhang mit dem unter dem Terminus »Basel-II« beschriebenen Regelwerk:

Das sog. **haftende Eigenkapital** einer Bank muss mindestens 8 % der gewichteten Risikoaktiva (im Wesentlichen Kundenforderungen) ausmachen. Anders ausgedrückt: Die verschiedenen, unterschiedlich gewichteten Aktiva des Kreditinstituts dürfen nicht mehr als das 12,5fache des haftenden Eigenkapitals ausmachen.

Banken dürfen keine Kredite mehr vergeben, wenn die dafür geforderte Mindestunterlegung mit Eigenkapital unterschritten würde.

Die verschiedenen Eigenkapitalbegriffe lassen sich wie folgt darstellen:

Abb. 7: Eigenkapitalbegriffe der Kreditwirtschaft

Kernkapital

- gezeichnetes Kapital
- offene Rücklagen
- Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter
- Bilanzgewinn gem. § 10 (2a) KWG

+ Ergänzungskapital

- kumulative Vorzugsaktien
- nicht realisierte (stille) Reserven
- längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten

= Haftendes Eigenkapital

./. Drittrangmittel

= Eigenmittel

Das **Kernkapital** orientiert sich sehr eng am handelsrechtlichen Eigenkapitalbegriff.

Das **Ergänzungskapital,** das nur max. bis zur Höhe des nachgewiesenen Kernkapitals angerechnet wird, setzt sich aus Komponenten zusammen, die handelsrechtlich nicht als Eigenkapital erfasst werden.

Die **Drittrangmittel** stellen den Nettogewinn des Handelsbuchs (Gewinn bei Glattstellung aller Handelsbücher abzgl. vorhersehbare Aufwendungen und Ausschüttungen u. a.) vermindert um die kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten (Ursprungslaufzeit von mindestens zwei Jahren) dar.

Das KWG bzw. die sog. »Basel-II« Richtlinien setzen nun das haftende Eigenkapital in eine bestimmte qualitative Relation zu den diversen Risiko-Aktiva der Bank. Dabei gilt vereinfachend der Grundsatz, je ausfallsicherer die Aktiva sind umso geringer muss die Unterlegung durch haftendes Eigenkapital sein.

Bisher galten hierfür folgende Klassifizierungen:

Gewichtung	Adressat der Forderung/Aktiva
0 %	Bund, Bundesländer, Bundesbank, Forderungen gegen bestimmte ausländische Zentralnotenbanken der Zone A
10 %	Schuldverschreibungen von Kreditinstituten
20 %	Kreditinstitute der Zone A, Europ. Investitionsbank
50 %	Swap-, Termin-, und Optionsgeschäfte, Realkredite bis 60 % des Beleihungswertes
70 %	Bestimmte Bauspardarlehn
100 %	Alle übrigen Risikoaktiva (z. B. Sachanlagen, Beteiligungen, Forderungen an Nichtbanken und Privatpersonen, Wertpapiere etc.)

Die Summe der entsprechend den o. g. Faktoren gewichteten Aktiva darf das 12,5fache des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen.

Ab dem Jahr 2005 sollen durch Basel-II die bisherigen starren Vorgaben der Risikozklassifizierung durch individuelle Gewichtungsfaktoren der Banken ersetzt werden. Hierdurch erklären sich die im Zuge von Basel-II häufig diskutierten Ratings von Kunden sowie die erhöhten Bonitätsanforderungen an Nichtbanken und Privatpersonen. Ergeben das bankeninterne oder ein externes Rating für einen Bankkunden ein geringeres Ausfallrisiko, ist diese Forderung nicht mit 100 %, sondern mit einem geringeren Faktor anzurechnen. Umgekehrt können höhere Ausfallrisiken zu einer höheren Gewichtung bis zu 150 % führen. Entsprechend höher muss die rechnerische Eigenkapitalunterlegung in dem jeweiligen Fall sein. Banken sind aus nahe liegenden Gründen daran interessiert ihre Aktiva in Anlagen mit besserer Bonität zu schichten, die mit einer entsprechend günstigeren Eigenkapitalunterlegung auskommen.

5.4 BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR KREDITINSTITUTE

5.4.1 Allgemeine Bewertungsvorschriften

Zunächst gelten für den Jahresabschluss von Kreditinstituten die **allgemeinen Bewertungsvorschriften** des HGB für alle Kaufleute bzw. für Kapitalgesellschaften. Hiernach sind insbesondere die im § 252 HGB aufgeführten allgemeinen Bewertungsgrundsätze zu befolgen:

1. »Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres übereinstimmen« (Grundsatz der **Bilanzidentität**).
2. »Bei der Bewertung ist von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen« **(»Going-concern«-Prinzip)**. Als Konsequenz hieraus sind die Vermögensgegenstände grundsätzlich zu Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen bei abnutzbaren Anlagevermögen vorzunehmen. Sofern von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht mehr ausgegangen werden kann, müssten die Vermögensgegenstände eventuell zu den i. d. R. niedrigeren Liquidationswerten bewertet werden.
3. »Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.« Der Grundsatz der **Einzelbewertung** wird im Jahresabschluss von Banken jedoch an mehreren Stellen ausdrücklich durchbrochen. Insbesondere in der Gewinn- und Verlustrechnung sieht der Gesetzgeber einige Möglichkeiten vor, bestimmte Erträge und Aufwendungen miteinander zu verrechnen (Bsp.: »Überkreuzkompensation«).
4. »Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind« **(Realisations- und Imparitätsprinzip)**.

Beispiel:
Eine Bank hat einen Betriebsmittelkredit an ein mittelständisches Unternehmen vergeben. Anfang Januar (kurz nach dem Bilanzstichtag und noch vor der Aufstellung des Jahresabschlusses) wird bekannt, dass das Unternehmen einen wichtigen Auftrag verloren hat und infolge dessen im Verlauf des Geschäftsjahres die Insolvenz droht. Die Bank hat demnach das erhöhte Kreditausfallrisiko, das durch die drohende Insolvenz des Kreditnehmers eingetreten ist, durch eine entsprechende Wertberichtigung der Forderung zu berücksichtigen. In der aufzustellenden Bilanz darf die Forderung nur mit dem Betrag angesetzt werden, der voraussichtlich noch zu erwarten ist.

Die beiden Prinzipien besagen im Kern, dass zwar vorsichtig, aber willkürfrei bewertet werden soll (s. o.). Durch die §§ 340 f., 340g HGB wird das Imparitätsprinzip für Banken zusätzlich erweitert, indem die Möglichkeit der Bildung von Vorsorgereserven sowie Sonderposten für allgemeine Bankrisiken eingeräumt wird.

5. »Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.«

> **Beispiel:**
> Die Zinsen für einen Kontokorrentkredit, die vierteljährlich von der Bank vereinnahmt werden, sind einschließlich des vierten Quartals im Jahresabschluss zu erfassen. Es spielt keine Rolle, ob die Zinszahlung für das vierte Quartal gegebenenfalls erst im ersten Quartal des Folgejahres eingegangen ist.

6. »Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.« Sinn und Zweck des **Stetigkeitsgrundsatzes** ist es, zu vermeiden, dass durch jährliche Änderungen bei der Auslegung von Bewertungswahlrechten das Jahresergebnis willkürlich gestaltet wird.

Von den dargestellten Grundprinzipien darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Neben den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen sind im HGB die folgenden, verkürzt dargestellten, Bewertungsvorschriften enthalten, die für alle Kapitalgesellschaften und damit grundsätzlich auch für Banken gelten:

- Vermögensgegenstände sind höchstens zu Anschaffungskosten zu bewerten. Planmäßige Abschreibungen sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens vorzunehmen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist (z. B. Maschinen, Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung). Außerplanmäßige Abschreibungen können auf Finanzanlagen vorgenommen werden, um die Finanzanlagen mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung muss eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden **(gemildertes Niederstwertprinzip)**.
- Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis anzusetzen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe), der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist **(strenges Niederstwertprinzip)**.
- Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.
- Rückstellungen sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung anzusetzen. Sie dürfen nur abgezinst werden, soweit die ihnen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten einen Zinsanteil enthalten.

5.4.2 Bankenspezifische Bewertungsvorschriften

Die allgemeinen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften werden um bankenspezifische Vorschriften der §§ 340 ff. HGB ergänzt.

Da bei den Bilanzen von Kreditinstituten die sonst übliche Unterscheidung in Anlage- und Umlaufvermögen entfällt, mussten auch die Bewertungsvorschriften angepasst werden.

1. Vermögensgegenstände, die nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften bewertet werden:

Beteiligungen, Konzessionen, Lizenzen, Grundstücke und Bauten sowie technische Anlagen und Maschinen u. a. in § 340e Abs. 1 HGB genannte Vermögensgegenstände sind nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten, es sei denn, dass sie nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Die entsprechenden Vermögensgegenstände sind also zu Anschaffungskosten, gegebenenfalls gemindert um planmäßige Abschreibungen, zu bilanzieren. Im Übrigen gilt das gemilderte Niederstwertprinzip, d. h. außerplanmäßige Abschreibungen müssen bei einer dauerhaften Wertminderung vorgenommen werden.

Aus den Bewertungsvorschriften ergibt sich eine wesentliche praktische Konsequenz:

Das **Kreditinstitut selber** kann **Einfluss** auf die **Bewertung** bestimmter Vermögensgegenstände nehmen, indem es diese dem Umlauf- oder dem Anlagevermögen zuordnet. Sofern die Vermögensgegenstände so klassifiziert werden, dass sie dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen sollen, kann z. B. das **strenge Niederstwertprinzip** umgangen werden. Die Zuordnung ist vom Kreditinstitut vorzunehmen und zu dokumentieren. Außerdem kann die Bank durch diese Entscheidung beeinflussen, ob die Vermögensgegenstände zur Bildung stiller Vorsorgereserven gem. § 340 f. HGB (vgl. unten) in Betracht kommen. Praktisch bedeutsam dürfte der Gestaltungsspielraum allerdings nur bei den Forderungen und den Wertpapieren sein. Demzufolge unterscheidet man drei Wertpapierkategorien (vgl. auch Glossar):

- Wertpapiere, die wie Anlagevermögen behandelt werden,
- Wertpapiere des Handelsbestands,
- Wertpapiere der Liquiditätsreserve.

Insbesondere durch die Zuordnung von Wertpapieren als »dauernd dem Geschäftsbetrieb dienend« (Wertpapiere, die wie Anlagevermögen behandelt werden) können unter bestimmten Umständen Wertberichtigungen umgangen werden oder

aber deutlich geringer ausgewiesen werden. Dies sei am folgenden Beispiel verdeutlicht:

Beispiel:
Ein Wertpapier (z. B. Aktie) ist im Jahr 2004 zu 500 €/Stück angeschafft worden. Zum 31.12.2004 ist der Kurswert der Aktie auf 400 €/Stück gesunken. Würde das Wertpapier wie ein Vermögensgegenstand des Umlaufvermögens behandelt werden, müsste zum 31. 12. 2004 eine Abschreibung auf 400 €/Stück vorgenommen werden, unabhängig davon ob die Wertminderung dauerhaft oder nur vorübergehend wäre. Würde das Wertpapier hingegen dazu bestimmt sein, dauerhaft dem Kreditinstitut zu dienen und somit nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten sein, könnte eine Abschreibung zum 31.12.2004 unterbleiben, wenn davon auszugehen wäre, dass die Wertminderung zum Bilanzstichtag nicht dauerhaft ist. In diesem Fall wäre allerdings der Betrag der unterlassenen Abschreibung im Anhang anzugeben.

Vor dem Hintergrund der Kursverluste an den Aktienmärkten in der jüngeren Vergangenheit hatte diese Bewertungsmöglichkeit praktische Relevanz sowohl für Kreditinstitute als auch für andere Finanzdienstleistungsinstitute, wie z. B. Versicherungen, für die eine ähnliche Regelung geschaffen wurde.

2. Vermögensgegenstände, die nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften bewertet werden

Die anderen Vermögensgegenstände, insbesondere Forderungen und Wertpapiere, die meistens den wesentlichen Teil der Aktiva einer Bank ausmachen, sind nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften zu bewerten, es sei denn, sie sind dazu bestimmt, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Dann gilt auch für diese Vermögensgegenstände im Grundsatz die Bewertung zu Anschaffungskosten und das strenge Niederstwertprinzip. Vermögensgegenstände, die verzinslich sind, also insbesondere Kundenforderungen oder festverzinsliche Wertpapiere, sind zu Anschaffungskosten (Auszahlungsbetrag) zuzüglich der zum Bilanzstichtag realisierten Nominalzinsen zu aktivieren.

Auf Forderungen sind jeweils **Einzelwertberichtigungen** vorzunehmen, wenn ersichtlich ist, dass diese uneinbringlich (z. B. Insolvenzverfahren gegen den Schuldner mangels Masse eingestellt) oder zumindest zweifelhaft sind (z. B. Schuldner ist seinen Zahlungsverpflichtungen über einen längeren Zeitraum nicht nachgekommen). Daneben ist es üblich, dass sog. **Pauschalwertberichtigungen** auf Forderungen vorgenommen werden, um das generelle Zahlungsausfallrisiko, den Zinsverlust und die nach dem Bilanzstichtag noch anfallenden Aufwendungen für die Verwaltung der Forderungen abzudecken. Diese Wertberichtigungen entsprechen

den allgemeinen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften und werden in bestimmten Grenzen auch steuerlich anerkannt.

3. Bildung von »Vorsorgereserven«

Banken ist weiterhin die Bildung sog. stiller und offener Vorsorgereserven gestattet. Die Vorsorgereserven sollen sowohl die besonderen (§ 340 f. HGB) als auch die allgemeinen (§ 340g HGB) Bankrisiken abdecken. Es handelt sich hierbei um auf dem Vorsichtsprinzip basierende Spezialvorschriften für Banken. Hierdurch eröffnet sich den Banken zusätzlicher **Bewertungsspielraum.** Zur besseren Übersicht sind die beiden Arten der Wertberichtigung in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Kriterium	**Vorsorge für allgemeine Bankrisiken (§ 340 f. HGB) »Stille Vorsorgereserve«**	**Sonderposten für allgemeine Bankrisiken (§ 340g HGB) »Offene Vorsorgereserve«**
Zweck	Sicherung gegen die besonderen Risiken des Geschäftszweiges der Kreditinstitute	Sicherung gegen allgemeine Bankrisiken
Ausweis	Kürzung der in § 340 f. HGB genannten Vermögensgegenstände durch Bildung einer Pauschalwertberichtigung	Offener Ausweis ähnlich einer Rücklage als »Fonds für allgemeine Bankrisiken«
Höhe	max. 4 % der in § 340 f. HGB genannten Vermögensgegenstände	Unbegrenzt, allerdings ist die Bildung nur im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zulässig

4. Fremdwährungsumrechnung

Ein weiterer häufiger praktischer Anwendungsfall der Bilanzierung von Kreditinstituten ist die Umrechnung von Beträgen, die auf fremde Währungen lauten. Auch hier gilt wieder als Grundregel die Unterscheidung nach dem Charakter der Vermögensgegenstände. Vermögensgegenstände, die wie Anlagevermögen behandelt werden, sind grundsätzlich zum historischen Anschaffungskurs in Euro umzurechnen. Andere auf ausländische Währungen lautende Vermögensgegenstände und Schulden sind mit dem Kassakurs am Bilanzstichtag umzurechnen.

5.5 DIE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG VON KREDITINSTITUTEN

Die **Gewinn- und Verlustrechnung** (GuV) ermittelt den Gewinn bzw. Verlust, den das Unternehmen innerhalb eines Jahres erwirtschaftet hat. Um diesen Betrag hat sich das Reinvermögen in diesem Jahr verändert. Die GuV ist somit zeitraumbezogen. Im Gegensatz dazu bildet die Bilanz das Vermögen und die Schulden zu einem bestimmten Zeitpunkt ab.

Die GuV wird in anderen Branchen zumeist nach dem sog. **Gesamtkostenverfahren** erstellt, das § 275 HGB vorgibt, d. h. alle Erträge und Aufwendungen werden nach Verursachungsarten getrennt (z. B. Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge, Personalaufwand, Abschreibungen …) und in Staffelform untereinander aufgeführt. Der Saldo aller Erträge und Aufwendungen ergibt das Jahresergebnis (Gewinn oder Verlust).

Der GuV kommt eine sehr hohe Bedeutung zu, da hier die Quellen des wirtschaftlichen Erfolges ablesbar sind. So lässt sich z. B. erkennen, ob das Jahresergebnis aus der laufenden Geschäftstätigkeit – was wirtschaftlich besser ist – oder über das außerordentliche Ergebnis (z. B. durch den Verkauf von Beteiligungen o. Ä.) erzielt wurde. Insbesondere beim direkten Vergleich zu Vorjahren lassen sich Trends (z. B. Entwicklung der Umsatzerlöse) erkennen und die Ursachen der wirtschaftlichen Entwicklung ablesen (z. B. kontinuierliche Verschlechterung der Rohgewinnmarge).

Die generellen Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Banken. Allerdings sind auch hier, ähnlich wie bei der Bilanz, eine Reihe von Besonderheiten zu beachten:

Die RechKredV gibt zwei **Formblätter** für die Aufstellung der GuV vor. Beiden Formblättern ist gemeinsam, dass sie die Erträge und Aufwendungen nach Verursachungsbereichen (bzw. Geschäftsbereichen) trennen **(Bruttoprinzip)**, um so die Erfolgsquellen der Bank offen zu legen. Der Unterschied besteht im Wesentlichen in der Form der Darstellung. Im einen Fall wird die GuV in zwei Blöcke geteilt und die Aufwendungen einerseits und die Erträge andererseits nebeneinander gezeigt **(Kontenform gem. Formblatt 2)**. Im andern Fall werden die Aufwendungen und Erträge jeweils nach Sachbereichen getrennt untereinander angeordnet **(Staffelform gem. Formblatt 3)**. Die Banken dürfen frei wählen, nach welchem Formblatt sie ihre GuV erstellen.

Die Inhalte der einzelnen Positionen der GuV unterscheiden sich deutlich von dem allgemeinen Gliederungsschema des § 275 HGB und bilden speziell das bankenspezifische Geschäft ab. Aus der Gliederung kann man insbesondere die folgenden Bereiche ablesen:

- Kredit- und Einlagengeschäft (Zinserträge und Zinsaufwendungen),
- Provisionsgeschäft (Provisionserträge und Provisionsaufwendungen),
- Eigenhandelsgeschäft (Nettoertrag/Nettoaufwand aus Finanzgeschäften),
- Verwaltungsaufwendungen (allgemeine Verwaltungsaufwendungen wie Personalaufwand und andere Verwaltungsaufwendungen),
- Finanzanlagengeschäft (Abschreibungen und Wertberichtigungen bzw. Erträge und Zuschreibungen auf Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere).

Neben der Gliederung nach Verursachungsquellen bzw. Bereichen spiegelt sich das oben erwähnte Bruttoprinzip in der Struktur der GuV wider. Bruttoprinzip bedeutet, dass die einzelnen Bereiche in ihre Ertragskomponente einerseits und die Aufwandskomponente andererseits zerlegt werden. Praktisch bedeutet dies, dass z. B. Zinserträge und Zinsaufwendungen in getrennten Posten auszuweisen sind und nicht miteinander saldiert werden dürfen. Vom Grundsatz des Bruttoprinzips können bzw. müssen Ausnahmen gemacht werden. Es gibt drei wichtige Fälle der Durchbrechung des Bruttoprinzips:

1. Nettoergebnis aus Finanzgeschäften (§ 340c Abs. 1 HGB),
2. Ergebnis aus Finanzanlagen (§ 340c Abs. 2 HGB),
3. Überkreuzkompensation (§ 340 f. Abs. 3 HGB).

Zu 1: Nettoergebnis aus Finanzgeschäften (§ 340c Abs. 1 HGB)

Banken **müssen** in der GuV die Erträge aus Finanzgeschäften mit den entsprechenden Aufwendungen verrechnen. Der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Beträgen ist in einer Position entweder als »Nettoaufwand aus Finanzgeschäften« oder als »Nettoertrag aus Finanzgeschäften« auszuweisen. Bei den zu verrechnenden Posten handelt es sich überwiegend um realisierte Kursgewinne und -verluste aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestands, Finanzinstrumenten, Devisen und Edelmetallen sowie Zuschreibungen bzw. Abschreibungen auf Finanzanlagen.

Zu 2: Ergebnis aus Finanzanlagen (§ 340c Abs. 2 HGB)

Die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere **dürfen** mit den entsprechenden Erträgen aus Zuschreibungen auf die gleichen Positionen verrechnet werden. Der Unterschiedsbetrag ist in einem Posten auszuweisen. Es handelt sich hierbei um ein Wahlrecht, das entweder vollumfänglich oder gar nicht anzuwenden ist. Eine nur teilweise Verrechnung ist nicht zulässig.

Zu 3: Überkreuzkompensation (§ 340 f. Abs. 3 HGB)

Die sog. Überkreuzkompensation steht in engem Zusammenhang mit der Bildung von stillen Vorsorgereserven gem. § 340 f. HGB (vgl. oben). Hiernach sind eine Vielzahl von Ertrags- und Aufwandsarten miteinander zu verrechnen (u. a. Zuschreibungen zu Forderungen an Kreditinstitute und Kunden mit den entsprechenden Abschreibungen bzw. Zuführungen zu Wertberichtigungen). Da durch den § 340 f. HGB Ertrags- und Aufwandspositionen aus dem Kredit- und dem Wertpapiergeschäft miteinander verrechnet werden können, wird diese Möglichkeit der Verrechnung auch Überkreuzkompensation genannt.

Die Durchbrechung des Bruttoprinzips führt zu Einschränkungen hinsichtlich des Informationsgehalts der GuV und erschwert die Bilanzanalyse.

5.6 DER ANHANG VON KREDITINSTITUTEN

Kreditinstitute sind nach § 340a HGB verpflichtet, einen Anhang nach den für **große Kapitalgesellschaften** geltenden Vorschriften aufzustellen.

Die **Funktion** des Anhangs als drittem Bestandteil des Jahresabschlusses leitet sich insbesondere aus der Generalnorm des § 264 Abs. 2 HGB ab, wonach der Jahresabschluss insgesamt unter »Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft vermitteln« soll. Der Anhang hat daher insbesondere die Funktion, die Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erläutern und darüber hinaus ergänzende Informationen, die aus der Bilanz und GuV nicht hervorgehen, gleichwohl aber für den Bilanzleser wichtig sein können, zu liefern. Die Anforderungen an den Inhalt des Anhangs sind über verschiedene Paragrafen im HGB und AktG sowie in Spezialgesetzen verstreut. Für Banken ergeben sich darüber hinaus aus den bankenrechtlichen Spezialvorschriften der §§ 340 ff. HGB sowie der RechKredV weitere Anforderungen an den Anhang.

Anhangsangaben können je nach der Art der geforderten Information

- durch reine Angabe der Information,
- durch Aufgliederung (z. B. von Zahlen) oder
- durch verbale Ausführungen (Erläuterungen, Begründungen oder Darstellungen)

erfolgen. Über die gesetzlich geforderten Pflichtangaben hinaus können weitere Angaben im Anhang gemacht werden, wenn dadurch nicht gegen den generellen Grundsatz der Klarheit und Wahrheit verstoßen wird.

Eine vollständige Darstellung aller erforderlichen Angaben im Anhang wäre an dieser Stelle zu umfangreich. Deshalb sollen nur einige für wichtig erachtete **Anhangsangaben** aufgelistet werden, die zugleich auch die Struktur der Anhangsinformationen widerspiegeln.

Vorschrift	Angaben im Anhang
Allgemeine Angaben	
§ 264 (2) HGB	Zusätzliche Angaben zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, wenn diese aus Bilanz und GuV nicht hervorgeht
§ 265 (1) HGB	Abweichungen in der Darstellungsform aufeinander folgender Bilanzen und GuV
§ 284 (2) HGB	Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
§ 285 Nr. 7 HGB	Angabe der durchschnittlichen Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter, getrennt nach Gruppen
§ 285 Nr. 11 HGB	Angabe der Unternehmen, an denen die Gesellschaft mehr als 20 % der Anteile hält
§ 36 RechKredV	Aufstellung über die Arten von am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Fremdwährungs-, zinsabhängigen und sonstigen Termingeschäften, die lediglich ein Erfüllungsrisiko sowie Währungs-, Zins- und/oder sonstige Marktpreisänderungsrisiken aus offenen und im Falle eines Adressensausfalls auch aus geschlossenen Positionen beinhalten
Angaben zur Bewertung	
§ 284 (2) HGB	Angabe der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
§ 284 (2) HGB	Angabe und Begründung der Abweichung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit Darstellung des Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
Angaben zur Bilanz	
§ 285 Nr. 3 HGB	Angabe des Gesamtbetrags der aus der Bilanz nicht ersichtlichen sonstigen finanziellen Verpflichtungen, soweit diese Angaben nicht unter dem Strich der Bilanz gemacht werden
§ 340b (4) HGB	Angabe der Buchwerte von in Pension gegebenen Vermögensgegenständen bei echten Pensionsgeschäften im Anhang des Pensionsgebers
§ 340d HGB	Fristengliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten
§ 340e HGB	Anlagespiegel für bestimmte in § 340e HGB genannte Vermögensgegenstände (insb. Sachanlagen)
§ 35 (1) Nr. 2 RechKredV	Betrag der nicht nach dem Niederstwertprinzip bewerteten Schuldverschreibungen, festverzinslichen Wertpapiere, Aktien sowie andere nicht festverzinsliche Wertpapiere. Angabe, in welcher Weise die so bewerteten Wertpapiere von den mit dem Niederstwert bewerteten börsenfähigen Wertpapieren abgegrenzt worden sind

Vorschrift	Angaben im Anhang
Angaben zur GuV	
§ 277 (4) HGB	Erläuterung des Betrages und der Art der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind
§ 285 Nr. 9a HGB	Angabe der Bezüge von Organmitgliedern
§ 34 (2) RechKredV	Aufgliederung bestimmter Posten (z. B. Zinserträge, Provisionserträge) nach geographischen Märkten soweit diese sich wesentlich voneinander unterscheiden

5.7 DER LAGEBERICHT VON KREDITINSTITUTEN

Kreditinstitute sind grundsätzlich nach § 289 HGB i. V. m. § 340a (1) HGB verpflichtet, einen Lagebericht aufzustellen. Der wesentliche **Inhalt des Lageberichtes** ergibt sich aus § 289 HGB. Anders als für den Jahresabschluss gibt es für die Lageberichterstattung keine ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute.

Demnach **muss** der Lagebericht folgende Darstellungen enthalten:

- **Geschäftsverlauf** einschließlich Geschäftsergebnis,
- **Lage** der Kapitalgesellschaft,
- Die voraussichtliche **Entwicklung** mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken.

Außerdem **soll** der Lagebericht eingehen auf:

- Vorgänge von besonderer Bedeutung **nach dem Schluss** des Geschäftsjahres,
- Die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist. Hierbei ist jeweils Bezug auf die Verwendung von **Finanzinstrumenten** durch die Gesellschaft zu nehmen.
- Die **Risikomanagementziele** und -methoden der Gesellschaft,
- Forschung und Entwicklung (soweit anwendbar),
- Bestehende Zweigniederlassungen.

Abb. 8: Inhalte des Lageberichts

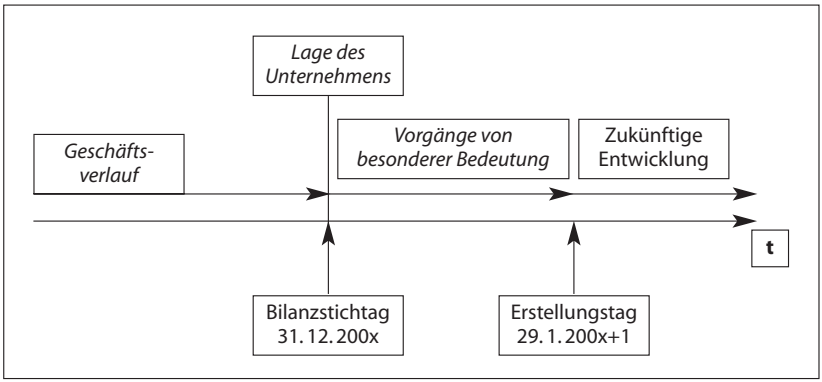

Von **besonderer Bedeutung** ist der **prognostische Teil** des Lageberichtes, der die zukunftsbezogenen Aussagen der Geschäftsleitung beinhaltet. Neben reinen Zahlenangaben sind hier zusätzlich verbale Angaben erforderlich, um die prognostizierten Daten zu erläutern. Die Ausführungen sollen insgesamt realistisch sein und dürfen einerseits keine unrealistischen Zielvorgaben darstellen, aber andererseits auch nicht zu konservativ geplant sein. Das Institut der Wirtschaftsprüfer IDW (RS HFA 1) empfiehlt, dass der Prognosezeitraum zumindest zwei Jahre (nach dem Bilanzstichtag) umfassen sollte.

Darüber hinaus sind auch die **Chancen** und **Risiken** (definiert als »Möglichkeit von negativen zukünftigen Entwicklungen«) **der zukünftigen Entwicklung** darzustellen. Bezüglich der Risiken haben die gesetzlichen Vertreter auf »mögliche ungünstige Entwicklungen hinzuweisen, die mit einer erheblichen, wenn auch nicht überwiegenden Wahrscheinlichkeit erwartet werden« (IDW RS HFA 1). Dabei sollte nur auf wesentliche Risiken eingegangen werden, die entweder **bestandsgefährdend** sind oder **wesentlichen Einfluss** auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Die Angaben zu den bestandsgefährdenden Risiken (»Going Concern«) sollen dabei einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten ab dem Bilanzstichtag umfassen. Bezüglich der Risiken, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage haben, ist sowohl der Einfluss externer Faktoren (z. B. allgemeine Branchenentwicklung, politische Faktoren) als auch betrieblicher Funktionsbereiche für einen Zeitraum von zwei Jahren abzuschätzen.

Die Lektüre des Lageberichtes ist jedem Bilanzleser, insbesondere auch den ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat, dringend anzuraten. Im Gegensatz zum Jahresabschluss ist der Lagebericht im Prinzip die einzige Quelle, die dem Leser

Informationen über die voraussichtliche zukünftige Entwicklung bzw. Strategie gibt, wenngleich sich die Verfasser hierbei aus vielerlei Gründen häufig nicht allzu sehr festlegen (Bsp. »… erwarten wir ein Ergebnis über dem Vorjahr …«). In der Regel wird der Vorstand hier auch bereits Maßnahmen benennen, wie die zukünftige Entwicklung erreicht werden soll. Auch diese sind häufig noch sehr allgemein und pauschal formuliert (… »werden wir durch Kapazitätsanpassungen erreichen …«). Für die ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat empfiehlt es sich daher meistens an diesen Stellen gezielt nachzufragen, was genau gemeint ist, sofern dies nicht schon aus anderem Anlass bekannt ist.

5.8 EXKURS: BEHANDLUNG BESTIMMTER BANKENTYPISCHER GESCHÄFTSVORFÄLLE IM JAHRESABSCHLUSS VON KREDITINSTITUTEN

5.8.1 Kundengeldeinlage und Darlehenshingabe

Wie bereits oben erwähnt, spiegelt die Passivseite die Refinanzierung der Bank wider. Neben der Darlehensaufnahme bei der Bundesbank oder einer anderen Bank refinanzieren sich Banken vor allem durch Kundeneinlagen. Sämtliche Guthabenkonten, die Sparer bei der Bank unterhalten, stellen »Verbindlichkeiten« der Bank dar. Auf der anderen Seite werden die als Kredite oder Darlehen weitergereichten Gelder als »Forderungen an Kreditinstitute« oder »Forderungen an Kunden« ausgewiesen.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Zinszahlungen für die Kundeneinlagen als »Zinsaufwendungen« dargestellt. Entsprechend werden die Erträge aus den vergebenen Krediten als »Zinserträge« ausgewiesen.

5.8.2 Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind Verträge, durch die ein Kreditinstitut oder der Kunde eines Kreditinstituts (Pensionsgeber) ihm gehörende Vermögensgegenstände einem anderen Kreditinstitut oder einem seiner Kunden (Pensionsnehmer) gegen Zahlung eines Betrages überträgt und in denen gleichzeitig vereinbart wird, dass die Vermögensgegenstände später gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im voraus vereinbarten anderen Betrags an den Pensionsgeber zurück übertragen werden müssen oder können. Gegenstand von Pensionsgeschäften können Forderungen, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte sein. Zu unterscheiden ist zwischen

echten und unechten Pensionsgeschäften. Im Falle von echten Pensionsgeschäften übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen. Im Falle eines unechten Pensionsgeschäfts hat der Pensionsnehmer die Wahl der Rückübertragung.

Bilanzielle Behandlung:
Im Fall des **echten Pensionsgeschäfts** bilanziert der Pensionsgeber weiterhin die verpensionierten Vermögensgegenstände in seiner Bilanz, da er wirtschaftlicher Eigentümer der Vermögensgegenstände bleibt. Zudem hat er aber eine Verbindlichkeit in Höhe des für die Übertragung erhaltenen Betrages gegenüber dem Pensionsnehmer zu passivieren. Die Erträge aus den Vermögensgegenständen sind weiterhin bei dem Pensionsgeber zu erfassen. Gleichzeitig ist eine entsprechende Verbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer aus der Weiterleitung der Erträge zu verbuchen.

Im Fall des **unechten Pensionsgeschäfts** hat der Pensionsgeber keinen Anspruch auf Rückübertragung der Vermögensgegenstände. Er aktiviert daher den im Gegenzug vom Pensionsnehmer empfangenen Betrag und weist unter der Bilanz den entsprechenden Betrag in der Position »Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften« aus. Durch den »Ausweis unter der Bilanz« soll auf die Möglichkeit einer Rücknahme der Vermögensgegenstände hingewiesen werden. Eine ähnliche Vorgehensweise wählt der Gesetzgeber auch für den Ausweis von Eventualverbindlichkeiten bzw. Haftungsverhältnissen (z. B. aus der Gestellung von Bürgschaften), solange eine konkrete Inanspruchnahme hieraus nicht absehbar ist. Sie können entweder unter der Bilanz ausgewiesen werden oder alternativ im Anhang aufgeführt werden. Wenn eine konkrete Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung absehbar ist, ist eine Rückstellung für die drohende Inanspruchnahme aus der Bürgschaft zu bilden.

5.8.3 Wertpapierleihe

Die Wertpapierleihe weist starke Ähnlichkeiten zum echten Pensionsgeschäft auf. Im Unterschied hierzu werden aber anlässlich der Hingabe bzw. der Rückgabe der Wertpapiere keine Zahlungen geleistet. Stattdessen erhält der Verleiher für die Dauer der Leihe ein Entgelt.

Im Gegensatz zu echten Pensionsgeschäften geht die herrschende Meinung davon aus, dass die übertragenen Wirtschaftsgüter wirtschaftlich dem Entleiher zu-

zurechnen sind, der allerdings gleichzeitig einen Herausgabeanspruch in gleicher Höhe zu passivieren hat.

Der Verleiher aktiviert an Stelle der Wertpapiere den Rückübertragungsanspruch auf die Wertpapiere. Diese Forderung kann z. B. unter der Position »Forderungen an Kunden« oder »Forderungen an Kreditinstitute« ausgewiesen werden.

5.8.4 Bilanzierung sog. strukturierter Produkte

Als strukturierte Produkte werden Forderungen und Verbindlichkeiten einer Bank bezeichnet, die sich von nicht strukturierten Produkten aufgrund besonderer Ausstattungsmerkmale bezüglich Verzinsung, Laufzeit und/oder Rückzahlung unterscheiden. Strukturierte Produkte stellen in der Regel eine Kombination aus einem zinstragenden Kassainstrument mit einem oder mehreren derivativen Finanzinstrumenten (z. B. Cap oder Optionen) dar. Strukturierte Produkte, zu denen z. B. die Aktienanleihen oder Darlehen mit Schuldnerkündigungsrecht gehören, stellen rechtlich und wirtschaftlich eine Einheit dar.

Einzelne Bestandteile eines strukturierten Produktes können in der Regel nicht separat erworben werden. Ihre derivativen Anteile können jedoch durch entsprechende Sicherungsgeschäfte gegen Marktwertschwankungen abgesichert werden oder ihrerseits zur Sicherung herangezogen werden.

Obwohl strukturierte Produkte wie oben angesprochen rechtliche und wirtschaftliche Einheiten darstellen und auch in der Regel nicht in Teilen gehandelt werden können, werden sie nicht zwingend als einheitlicher Vermögenswert oder Verbindlichkeit bilanziert. Der Bilanzansatz erfolgt für die einzelnen Bestandteile getrennt, je nachdem, ob sie einzeln anzusehen sind und, falls ja, welcher Bilanzposition sie zuzuordnen sind.

Der Bankenfachausschuss des IDW (IDW RH BFA 1.003) sieht für die bilanzielle Erfassung strukturierter Produkte u. a. verschiedene Kriterien vor.

Die Bilanzierung als **einheitlicher Vermögensgegenstand** oder Schuld hat zu erfolgen, wenn es sich um ein strukturiertes Produkt des Handelsbestands handelt. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine **getrennte Bilanzierung** von Kassainstrument und Derivat vorzunehmen. In diesem Fall sind die einzelnen Bestandteile mit ihrem jeweiligen Anteil am Gesamtanschaffungspreis zu erfassen.

Unabhängig von der bilanziellen Behandlung sind die derivativen Bestandteile strukturierter Produkte in einer Nebenbuchhaltung zu dokumentieren, was sich u. a. aus Vorschriften für das Risikomanagement ergibt.

6. KONZERNABSCHLÜSSE VON BANKEN

6.1 AUFSTELLUNGSPFLICHTEN

In einem Konzernabschluss werden der Jahresabschluss der Muttergesellschaft und die Jahresabschlüsse der Tochtergesellschaften zu einem einheitlichen Rechnungslegungswerk vereint. Ziel des Konzernabschlusses ist es, die rechtlich zwar selbstständigen Unternehmen eines Konzerns wirtschaftlich als eine **Einheit** darzustellen, um dadurch einen besseren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Konzerns zu erhalten. Anders als an den Jahresabschluss (Ausschüttungsbemessungsfunktion, Steuerbemessungsfunktion, s. o.) knüpfen sich an den Konzernabschluss keine rechtlichen Konsequenzen.

Durch § 340i HGB werden Kreditinstitute, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, verpflichtet, unabhängig von ihrer Größe, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen. Der Konzernabschluss von Kreditinstituten unterscheidet sich grundsätzlich nicht von den Konzernabschlüssen anderer Branchen. Demnach setzt sich der Konzernabschluss aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Konzernbilanz,
- Konzerngewinn- und Verlustrechnung,
- Konzernanhang,
- Kapitalflussrechnung,
- Eigenkapitalspiegel,
- Segmentberichterstattung (freiwillig).

Der Konzernabschluss ist ebenfalls um einen Konzernlagebericht zu ergänzen.

Die **Vorschriften** über Aufstellung und Prüfung des Konzernabschlusses finden sich in den §§ 290 ff. HGB. Abweichende Spezialvorschriften für Kreditinstitute gibt es kaum. Zur Erläuterung des Konzernabschlusses kann daher auf allgemeine Ausführungen zurückgegriffen werden. Die Aufstellung eines Konzernabschlusses entbindet die einbezogenen Unternehmen nicht von der Aufstellung eines Jahresabschlusses (vgl. oben).

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses setzt voraus, dass die Konzernobergesellschaft (Muttergesellschaft) mindestens ein **Tochterunternehmen** besitzt, an dem sie entweder die Mehrheit der Anteile hält (in der Praxis häufig

100 %) oder das unter der **einheitlichen Leitung** der Muttergesellschaft steht. Häufig bestehen (aus steuerlichen Gründen) mit diesen Gesellschaften darüber hinaus Beherrschungsverträge oder Ergebnisabführungsverträge. Daneben gibt es weitere Formen gesellschaftsrechtlicher Beteiligung. Sog. **assoziierte Unternehmen** stehen nicht unter der einheitlichen Leitung, sondern dem **maßgeblichen Einfluss** der Muttergesellschaft. Im Zweifel ist bei einer Beteiligungshöhe zwischen 20 % und 50 % von einem assoziierten Unternehmen auszugehen. Sog. Gemeinschaftsunternehmen stehen unter der gemeinschaftlichen Leitung von zwei (Regelfall) oder mehreren Unternehmen. Im Regelfall beträgt die Beteiligungshöhe hier exakt 50 %. Je nach dem Grad der gesellschaftsrechtlichen Verbindung werden verschiedene Methoden der Konsolidierung unterschieden.

Im Folgenden soll nur auf den Fall der sog. **Vollkonsolidierung** eingegangen werden. Die Technik der Vollkonsolidierung wird üblicherweise bei Unternehmen angewandt, an denen die Muttergesellschaft die Mehrheit der Anteile hält bzw. die unter ihrer einheitlichen Leitung stehen, also bei Tochterunternehmen. Bei Unternehmen mit geringerer Beteiligungshöhe werden auch abweichende Konsolidierungstechniken wie die Quotenkonsolidierung oder die Equity-Methode verwendet. Unternehmen mit einer Beteiligungshöhe unter 20 % werden i. d. R. gar nicht konsolidiert, sondern im Konzernabschluss mit dem Wertansatz aus dem Jahresabschluss übernommen. Die Unternehmen eines Konzerns, die in den Konzernabschluss aufgenommen werden, heißen auch verbundene Unternehmen.

Mehrere Schritte sind erforderlich, um einen Konzernabschluss aufzustellen:

Abb. 9: Erstellung eines Konzernabschlusses

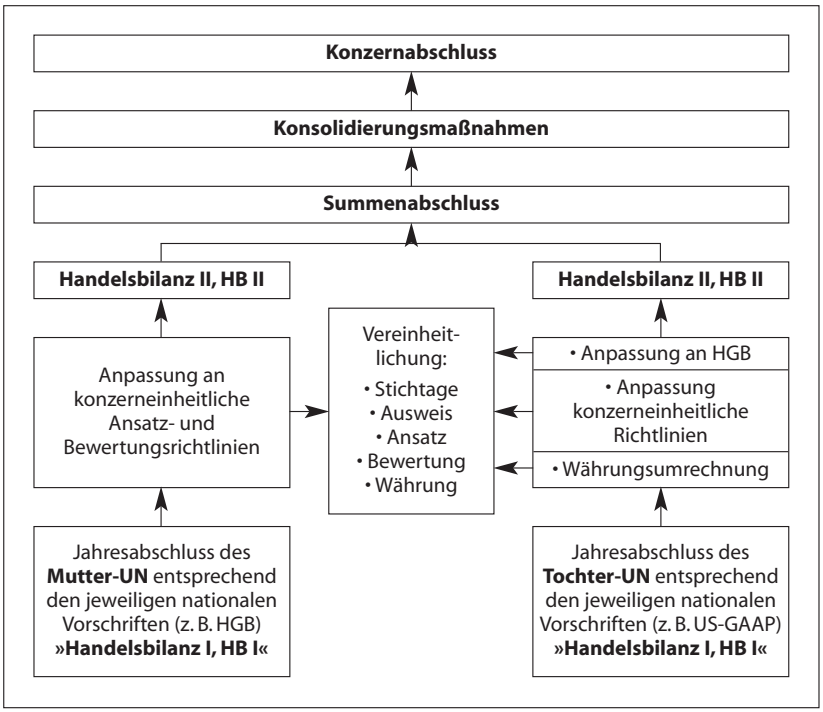

1. Erstellung einer sog. Handelsbilanz II (HB II) auf Ebene der Einzelgesellschaften,
2. Zusammenfassung der Handelsbilanzen (II) zu einer Summenbilanz,
3. Kapitalkonsolidierung,
4. Schuldenkonsolidierung,
5. Zwischenergebniskonsolidierung,
6. Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

Zu 1. Erstellung einer HB II auf Ebene der Einzelgesellschaften

Die (Ansatz- und) Bewertungswahlrechte müssen innerhalb des Konzerns einheitlich ausgeübt werden. Dies setzt voraus, dass sich alle Gesellschaften an einer einheitlichen Konzernbilanzierungsrichtlinie orientieren. Die Ausübung der Ansatz- und Bewertungswahlrechte wird zumeist von der Muttergesellschaft vorgegeben und darf von der Ausübung im Einzelabschluss abweichen. Die Anpassung der Einzelabschlüsse, der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, an die

Konzernbilanzierungsrichtlinie erfolgt, indem von den Tochtergesellschaften jeweils eine zusätzliche Handelsbilanz (sog. HB II), eine entsprechend angepasste Gewinn- und Verlustrechnung sowie zusätzliche zur Konsolidierung erforderliche Informationen erstellt werden.

Zu 2. Zusammenfassung der HB II Bilanzen zu einer Summenbilanz

Der erste Schritt zur Vereinheitlichung der Rechnungslegungswerke ist die Summenbilanz. Hierzu werden jeweils die identischen Positionen der einzelnen HB II aufaddiert. Obwohl von einer »Summenbilanz« gesprochen wird, werden selbstverständlich auch alle Posten der entsprechend Punkt 1. überarbeiteten Gewinn- und Verlustrechnungen aufaddiert.

Zu 3. Kapitalkonsolidierung

Die Summenbilanz stellt erst eine Vorstufe der endgültigen Konzernbilanz dar. In ihr sind vor allem noch Positionen enthalten, die sich gegenseitig ausschließen bzw. der Fiktion der Einheitsbilanz des Konzerns widersprechen. Diese müssen korrigiert bzw. konsolidiert werden.

Beispiel:

Die Mutterunternehmung (MU) hält 100 % der Anteile an der Tochtergesellschaft (TU). Die MU hatte hierfür Anschaffungskosten von 1 Mio. € (z. B. Einzahlung des Stammkapitals), entsprechend beträgt das Eigenkapital der TU ebenfalls 1 Mio. €. In der Summenbilanz sind einerseits die Beteiligung der MU an der TU sowie auch das Eigenkapital der TU mit jeweils 1 Mio. € enthalten. Die Summenbilanz weist ein Eigenkapital von 2 Mio. € aus. Es ist offensichtlich, dass der Konzern durch die bloße Gründung einer Tochtergesellschaft noch nicht um 1 Mio. € reicher werden konnte. Daher muss dieser Effekt konsolidiert werden, da sonst im Konzernabschluss das Eigenkapital durch Gründung weiterer Tochtergesellschaften beliebig erhöht werden könnte, ohne dass faktisch wirklich ein € neues Eigenkapital in den Konzern geflossen wäre. Auf der anderen Seite würde, wenn die Position »Anteile an verbundenen Unternehmen« nicht korrigiert würde, der Konzern seine Anteile »an sich selbst« (bzw. seinen Tochtergesellschaften) ausweisen.

Die Konsolidierung erfolgt in diesem Fall dadurch, dass die Position »Anteile an verbundenen Unternehmen« der Muttergesellschaft mit dem entsprechenden Eigenkapital der Tochtergesellschaft verrechnet wird. Im Ergebnis würden in diesem Beispiel beide Positionen um jeweils 1 Mio. € reduziert werden.

Abb. 10: Die Wirkungsweise der Kapitalkonsolidierung in einem Konzernabschluss

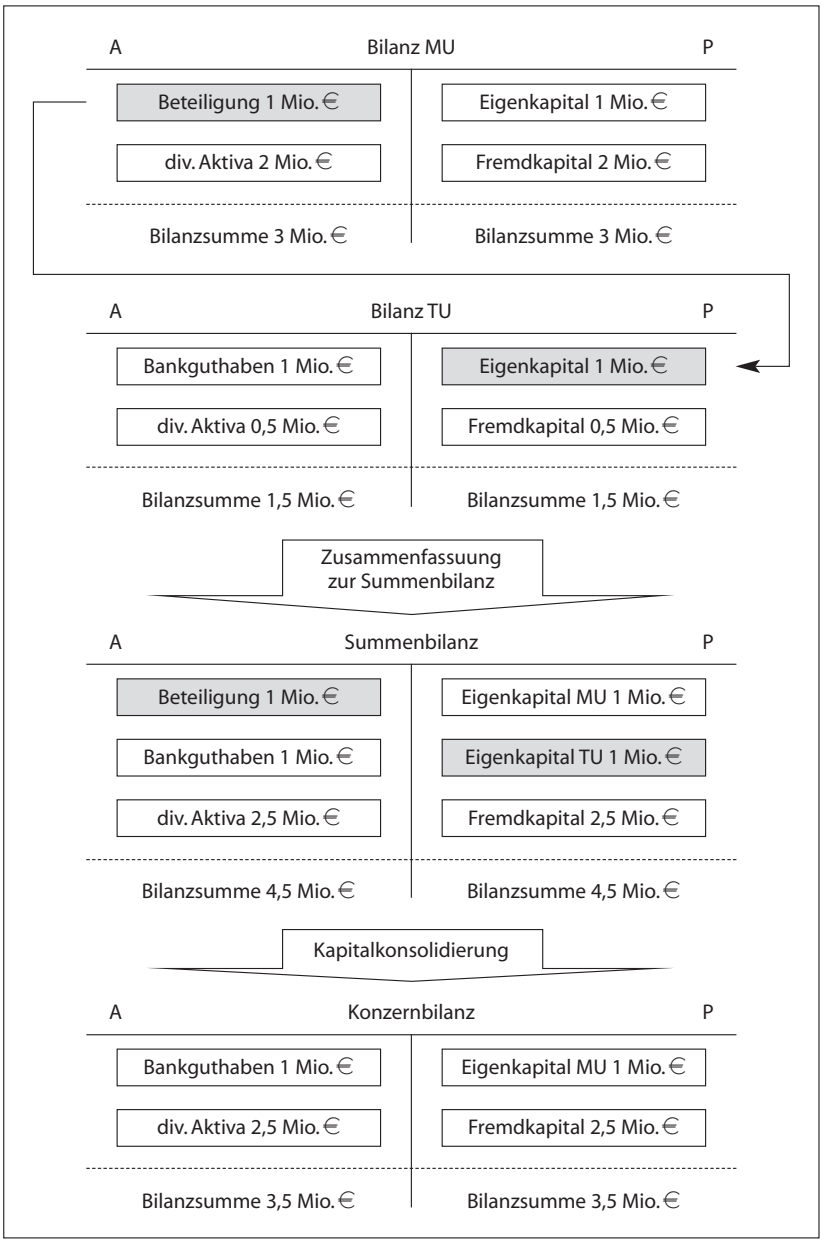

Zu 4. Schuldenkonsolidierung

Üblicherweise unterhalten die einzelnen verbunden Unternehmen gegenseitige Forderungen oder Verbindlichkeiten entweder aus dem laufenden Geschäftsbetrieb oder in Form von Darlehen. Diese sind zu verrechnen, da ansonsten die Konzernbilanz »aufgebläht« würde.

Beispiel:

Die Tochtergesellschaft 1 (TU 1) hat gegenüber der Tochtergesellschaft 2 (TU 2) Forderungen in Höhe von 500 T €. Entsprechend bilanziert die TU 2 eine Verbindlichkeit gegenüber der TU 1 in Höhe von ebenfalls 500 T €. In der Summenbilanz erscheinen jetzt auf beiden Seiten der Bilanz jeweils die 500 T €. Aus Konzernsicht wäre dieser Ausweis unzutreffend, da die Konzernbilanz die einbezogenen Unternehmen wie eine (fiktive) wirtschaftliche Einheit betrachtet. Ein Unternehmen (bzw. ein Konzern) kann aber nicht Forderungen und Verbindlichkeiten gegen sich selbst haben. Daher sind die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten zu konsolidieren, in dem diese ebenfalls miteinander verrechnet werden. Im Beispiel würden beide Positionen um 500 T € reduziert werden. Außerdem sind in der Konzerngewinn- und Verlustrechnung die jeweiligen Zinserträge und Zinsaufwendungen herauszurechnen.

Zu 5. Zwischenergebniskonsolidierung

Der Fall einer Zwischenergebniseliminierung dürfte bei Kreditinstituten von geringerer Bedeutung sein. Diese ist z. B. vorzunehmen, wenn innerhalb des Konzernkreises Vermögensgegenstände mit Gewinnaufschlag verkauft werden. Das kaufende Unternehmen wird die Gegenstände im Einzelabschluss zu Anschaffungskosten (also inkl. dem im Preis einkalkulierten Gewinnaufschlag) bilanzieren. Im Konzernabschluss wäre ein solcher Ausweis unzutreffend, da insoweit Gewinne für Transaktionen innerhalb des Konzerns realisiert würden. Dies wäre ein Verstoß gegen das Realisationsprinzip (vgl. oben). Für Zwecke des Konzernabschlusses wird in diesem Beispiel im Kern der Gewinnaufschlag aus den Anschaffungskosten herausgerechnet sowie die Umsatzerlöse und der Materialaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung angepasst.

Zu 6. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Leistungen, die die in den Konzernabschluss eingebundenen Unternehmen gegenseitig erbringen, schlagen sich jeweils in der Gewinn- und Verlustrechnung nieder. Erbringt die eine Bank z. B. eine Dienstleistung (z. B. Beratung o. Ä.) für eine andere Bank, wird die Beratungsleistung einerseits als Ertrag, andererseits als Aufwand erfasst. In der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung würden Aufwendungen und Erträge aus Transaktionen innerhalb des Konzerns ausgewiesen,

die sich regelmäßig gegenseitig kompensieren. Die Konzerngewinn- und Verlustrechnung würde daher unzulässig aufgebläht, weshalb diese Aufwendungen und Erträge aus Konzernsicht jeweils miteinander zu verrechnen sind.

6.2 DIE WEITEREN BESTANDTEILE DES KONZERNABSCHLUSSES

6.2.1 Der Konzernanhang und weitere Angaben

Der **Konzernanhang** lässt sich naturgemäß nicht durch Addition der Anhangsangaben aus den Einzelabschlüssen herleiten, zumal diese häufig qualitativer Natur sind. Der Konzernanhang wird im Grunde komplett neu erstellt, indem ein großer Teil der hierzu erforderlichen Informationen auf Ebene der einbezogenen Gesellschaften bei der Erstellung der HB II mit abgefragt wird (z. B. Restlaufzeiten etc.).

Grundsätzlich müssen auch im Konzernanhang von Kreditinstituten bestimmte zusätzliche Informationen gegeben werden. Die gesetzlichen Regelungen, aus denen sich die Angabepflichten herleiten, sind über verschiedene Gesetze verteilt. Die Informationserfordernisse sind im Prinzip ähnlich zu denen im Jahresabschluss (vgl. 5.6). Auf eine vollständige Darstellung der Anhangsangaben wird an dieser Stelle aus Gründen der Übersicht verzichtet.

6.2.2 Kapitalflussrechnung

Die gesetzlichen Vertreter eines Kreditinstituts haben den Konzernabschluss u. a. um eine **Kapitalflussrechnung** zu erweitern (§ 297 Abs. 1 S.2 i. V. m. § 340i Abs. 1 HGB).

Das HGB definiert aber weder den Begriff Kapitalflussrechnung, noch liefert es Informationen zu deren Darstellung, Ausgestaltung und Inhalt. Die inhaltliche Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung hat daher das DRSC in DRS 2-10 wahrgenommen.

Exkurs: Aufgaben und Befugnisse des DRSC

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) ist gegründet worden, um die Ausübung der nationalen Wahlrechte bei der Erstellung von Konzernabschlüssen zu vereinheitlichen und an international übliche Rechnungslegungsvorschriften heranzuführen. Zu diesem Zweck vertritt der DRSC auch die Bundesrepublik Deutschland in **internationalen Standardisierungsgremien.** Zentrales Gremium des DRSC ist der Deutsche Standardisierungsrat DSR, der die sog. »Deutschen Rechnungslegungsstandards« (DRS) erlässt. Die DRS setzen sich mit Detailfragen der Konzernrechnungslegung auseinander. Obwohl die DRS formal »nur« Empfehlungscharakter haben und keine Gesetze sind, wird bei Beachtung der Empfehlungen vermutet, dass die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind. Sie haben daher nahezu Gesetzeskraft, da eine Nichtbeachtung somit gegen die GoB verstoßen würde. Das DRSC hat sich in verschiedenen Stellungnahmen u. a. mit Details zum Konzernanhang, Konzernlagebericht und der Kapitalflussrechnung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten befasst.

Die Kapitalflussrechnung analysiert die **Veränderungen der flüssigen Mittel** (im wesentlichen Bankguthaben) des Kreditinstituts zwischen dem Beginn und dem Ende des Geschäftsjahres mit dem Ziel, daraus die Fähigkeit zukünftige finanzielle Überschüsse zu erzielen, abzuleiten. Zur Darstellung der Veränderungen werden alle zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle einem der folgenden Bereiche zugeordnet:

- **Laufende Geschäftstätigkeit** (z. B. Auszahlung von Krediten, Vereinnahmung von Kundeneinlagen),
- **Investitionstätigkeit** (z. B. Anschaffung neuer Software),
- **Finanzierungstätigkeit** (z. B. Grundkapitalerhöhung, Gewinnausschüttung).

Die drei Bereiche sind in sich noch weiter untergliedert. Die Darstellung der Kapitalflussrechnung für die laufende Geschäftstätigkeit, die im Regelfall den wesentlichen Teil ausmacht, kann entweder nach der direkten Methode oder alternativ der indirekten Methode aufgebaut werden.

Bei der direkten Methode werden alle Geschäftsvorfälle so erfasst, dass man direkt aus den Finanzkonten die Zahlungen herleiten und den o. g. Bereichen zuordnen kann. Diese Methodik stellt zusätzliche Anforderungen an die Buchhaltung und ist sehr aufwendig. Ihr Vorteil liegt in der höheren Aussagekraft gegenüber der indirekten Methode. Aus Gründen der Einfachheit wird in der Praxis üblicherweise die indirekte Methode verwendet, die für Kreditinstitute auch vom DRS empfohlen wird. Hierbei wird in einem ersten Schritt der Jahresüberschuss der GuV um nicht zahlungswirksame Transaktionen (z. B. Abschreibungen) bereinigt. Anschließend werden die Veränderungen der Bilanzpositionen, die zur laufenden Geschäftstätigkeit

gehören, dargestellt. Dabei wird unterstellt, dass eine Zunahme der Vermögensgegenstände mit einem **Abfluss an Liquidität** einhergeht, während eine Abnahme von Vermögensgegenständen gedanklich einen **Geldzufluss** (durch Verkauf) bedeutet. Dementsprechend bewirkt eine Zunahme der Verbindlichkeiten (Passiva) einen **Geldzufluss** (z. B. Kreditaufnahme), während eine Abnahme der Verbindlichkeiten einen Geldabfluss (z. B. Bezahlung von Verbindlichkeiten) bedeutet. Der **Saldo** der Ein- und Auszahlungen aus den drei Bereichen gibt die Veränderung der liquiden Mittel der Bank an. Diese entspricht in der Regel nie dem Jahresüberschuss oder -fehlbetrag, da die Begriffspaare »Einzahlung und Ertrag« einerseits und »Auszahlung und Aufwand« andererseits unterschiedlich definiert sind. Besonders deutlich wird dies am **Beispiel** von Abschreibungen.

Beispiel:
Die Anschaffung eines Sachanlagegegenstandes bewirkt im Jahr der Anschaffung eine Auszahlung von 10 T €. Der Aufwand wird aber z. B. auf die nächsten 5 Jahre mit jeweils 2 T € verteilt. Während die Auszahlung keine Auswirkung auf den Jahresüberschuss hat, wohl aber im laufenden Jahr die Liquidität um 10 T € reduziert, wird der Jahresüberschuss in den Folgejahren um jeweils 2 T € gemindert, ohne dass sich in den Folgejahren Auswirkungen auf die Liquidität ergeben.

Die **Aussagekraft** der Kapitalflussrechnung eines Kreditinstituts ist im Vergleich zu anderen Branchen **begrenzt.** Dies liegt insbesondere daran, dass der Bereich der »laufenden Geschäftstätigkeit« bei Banken weiter gefasst ist als bei Unternehmen anderer Branchen. Die Aufnahme von Kundengeldern beispielsweise gehört bei einem Kreditinstitut zum laufenden Geschäft, während ein vergleichbarer Vorgang bei anderen Unternehmen dem Finanzierungsbereich zuzurechnen wäre. Somit ist bei Banken die sonst übliche Trennung der Kapitalflussrechnung in die operative Geschäftstätigkeit und den Finanzierungsbereich nur eingeschränkt anwendbar.

6.2.3 Segmentberichterstattung

Gemäß § 297 Abs. 1 HGB i. V. m. § 340i HGB **können** Banken den Konzernabschluss um eine **Segmentberichterstattung** erweitern. Inhalt und Ausgestaltung der Segmentberichterstattung – sowohl im Allgemeinen – als auch speziell für Kreditinstitute sind in DRS 3 bzw. DRS 3-10 geregelt. Eine Segmentberichterstattung bildet gedanklich gewissermaßen das Gegenteil zu einer Konsolidierung ab, indem die wirtschaftliche Einheit »Konzern« in wirtschaftliche Teileinheiten zerlegt wird. Die Segmentberichterstattung liefert dem Bilanzleser Informationen darüber, welchen

Einfluss die einzelnen Geschäftsfelder (Segmente) auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns haben bzw. welche Chancen und Risiken sich hieraus ergeben.

Die Segmentierung soll dabei die »interne Organisations- und Berichtsstruktur eines Kreditinstituts widerspiegeln«. Bestehen mehrere Segmentierungen nebeneinander, hat sich das Kreditinstitut für die Segmentierung zu entscheiden, die die Chancen- und Risikostruktur der Bank am besten widerspiegelt. Ein Segment ist angabepflichtig, sobald es 10 % der jeweiligen Größe aller operativen Segmente ausmacht. Für jedes anzugebende Segment und die zusammengefassten sonstigen Segmente sind bestimmte Mindestangaben (z. B. Zinsüberschuss, Risikovorsorge, Provisionsüberschuss usw.) zu geben.

6.2.4 Konzerneigenkapitalspiegel

Die gesetzlichen Vertreter haben den Konzernabschluss ebenfalls um einen Eigenkapitalspiegel zu erweitern. Diese Vorschrift stellt eine Annäherung an die insoweit international geübte Praxis dar. Die in Deutschland übliche Ergebnisverwendungsrechnung (z. B. Einstellung des Jahresüberschusses in Gewinnrücklagen) im Anschluss an die Gewinn- und Verlustrechnung ist hingegen international unbekannt.

Ziel des Eigenkapitalspiegels ist es, die vielschichtige und nicht direkt durchschaubare Zusammensetzung des Konzerneigenkapitals transparenter zu gestalten.

Der Eigenkapitalspiegel stellt die Veränderungen des Eigenkapitals jeweils aufgegliedert in dessen einzelne Positionen dar. Wichtig ist hierbei insbesondere die getrennte Darstellung der Eigenkapitalveränderung für das Mutterunternehmen und die Minderheitsgesellschafter. Dabei sind die Veränderungen der einzelnen Bestandteile des Konzerneigenkapitals nach den Ursachen ihrer Veränderung jeweils getrennt darzustellen. Für die Minderheitsgesellschafter ist insbesondere die Entwicklung des kumulierten übrigen Konzernergebnisses, soweit es auf sie entfällt, darzustellen.

6.2.5 Konzernlagebericht

Bei der Aufstellung eines **Konzernlageberichtes** (§ 340i HGB) haben die gesetzlichen Vertreter neben den allgemeinen Vorschriften des § 315 HGB auch **DRS 5-10** (Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten) zu beachten. Die allgemeinen Vorschriften zum Konzernlagebericht unterscheiden sich nicht wesentlich von den Vorschriften zum Lagebericht im Jahresabschluss nach § 289

HGB. DRS 5-10 konkretisiert die Anforderungen an die Risikoberichterstattung (als einem Bestandteil des Lageberichts) von Kreditinstituten. Insbesondere soll der Lagebericht die Adressaten neben den allgemeinen Risiken über die spezifischen Risiken des betreffenden Kreditinstituts informieren, damit diese in der Lage sind zu beurteilen, ob die gem. § 25a KWG zu treffenden, funktionalen und organisatorischen Vorkehrungen zur Erfassung und Handhabung insbesondere der branchenspezifischen Risiken getroffen wurden.

7. ANALYSE VON BANKBILANZEN

7.1 ALLGEMEINE ZIELE UND VORGEHENSWEISEN BEI DER BILANZANALYSE

Die Bilanzanalyse soll eine **Informationsverbesserung** der Adressaten des Jahresabschlusses ermöglichen, indem die Daten des Jahresabschlusses aufbereitet und zu Kennzahlen verarbeitet werden. Die Adressaten der Bilanzanalyse sind im Wesentlichen mit den Adressaten des Jahresabschlusses identisch. Die Kennzahlen können sowohl im Zeitablauf als auch im Vergleich zu anderen Unternehmen der gleichen Branche interpretiert werden. Üblicherweise verfolgt die Bilanzanalyse zwei Erkenntnisziele, weswegen man auch zwischen der finanzwirtschaftlichen und der erfolgswirtschaftlichen Bilanzanalyse unterscheidet.

Die **finanzwirtschaftliche Bilanzanalyse** liefert in erster Linie Aussagen und Kennzahlen zur Vermögens- und Liquiditätssituation des Unternehmens.

Die **erfolgswirtschaftliche Bilanzanalyse** liefert Aussagen über die Höhe und Nachhaltigkeit der Erfolgsquellen bzw. der Rentabilität des Unternehmens. Hierzu wird das Periodenergebnis in ein

- ordentliches Betriebsergebnis,
- das betriebsfremde Ergebnis sowie
- das periodenfremde Ergebnis

zerlegt. Andere Konzepte sehen eine Erfolgsspaltung in ein ordentliches Betriebsergebnis, einen Finanz- und Verbunderfolg sowie einen neutralen Erfolg vor.

Der Prozess der Bilanzanalyse ist dreigeteilt:

- Datenaufbereitung,
- Kennzahlenbildung,
- Kennzahlenauswertung.

Die **Datenaufbereitung** sieht zunächst eine »Bereinigung« der Datenbasis um die Auswirkungen der Bilanzpolitik (z. B. steuerliche Sonderabschreibungen, Bereinigung von stillen Reserven und stillen Lasten) vor. Ferner werden bestimmte Daten zusammengefasst (z. B. Ermittlung des langfristigen und des kurzfristigen Fremdkapitals) oder bestehende Daten in Teilbereiche zerlegt (z. B. Zerlegung des Jahresergebnisses in ordentliches Betriebsergebnis, ordentliches betriebsfremdes Ergebnis und periodenfremdes Ergebnis).

Im zweiten Schritt werden die aufbereiteten Daten zu **Kennzahlen** komprimiert. Einige häufig verwendete Kennzahlen sind nachfolgend aufgeführt:

Abb. 11: Kennzahlen der Jahresabschlussanalyse

Eigenkapitalquote = $\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital bzw. Bilanzsumme}} \times 100$

Die Eigenkapitalquote gibt den Anteil des Eigenkapitals am gesamten im Unternehmen zum Bilanzstichtag gebundenen Kapital an.

Anlagendeckungsgrad = $\frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtkapital bzw. Bilanzsumme}} \times 100$

Der Anlagendeckungsgrad ist der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen des Unternehmens zum Bilanzstichtag.

Verschuldungsgrad = $\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} \times 100$

Der Verschuldungsgrad spiegelt das Verhältnis zwischen Fremd- und Eigenkapital wider, d. h. der Kennzahl ist zu entnehmen, inwieweit das Unternehmen durch fremde Mittel im Verhältnis zum Eigenkapital finanziert ist.

Eigenkapitalrentabilität = $\frac{\text{Gewinn}}{\text{Eigenkapital}} \times 100$

Die Eigenkapitalrentabilität stellt die Verzinsung des Eigenkapitals dar.

Umsatzrentabilität = $\frac{\text{Gewinn}}{\text{Umsatz}} \times 100$

Die Umsatzrentabilität entspricht der durchschnittlichen Gewinnspanne des Unternehmens im Berichtszeitraum.

Liquidität 1. Grades = $\frac{\text{Zahlungsmittel}}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} \times 100$

Liquiditätsgrade geben Auskunft darüber, inwiefern ein Unternehmen am Bilanzstichtag in der Lage ist, seine kurzfristigen Verbindlichkeiten zu bedienen.

Cash Flow	=	Jahresüberschuss ⁄. alle nicht einzahlungswirksamen Erträge + alle nicht auszahlungswirksamen Aufwendungen

Basierend auf der Gewinn- und Verlustrechnung kann der Cash Flow ermittelt werden. Er stellt den Zahlungsmittelzufluss bzw. -abfluss eines Jahres dar.

Net Working Capital	=	Umlaufvermögen ⁄. kurzfristige Verbindlichkeiten

Das Net Working Capital gibt an, inwiefern kurzfristig gebundene Vermögensteile des Unternehmens durch kurzfristig zur Verfügung stehendes Kapital finanziert wird.

Die **Auswertung** der Kennzahlen erfolgt in einem dritten Schritt. Die Höhe z. B. der Eigenkapitalquote oder der Umsatzrentabilität zu einem bestimmten Stichtag sind zwar wichtige Informationen, sie gewinnen aber erst an Wert, wenn sie im Zeitablauf, innerhalb der Branche oder mit bestimmten im Vorfeld definierten Regeln (z. B. »Goldene Bilanzierungsregel«: Langfristiges Vermögen sollte durch langfristiges Kapital finanziert sein) verglichen werden.

In neuerer Zeit unterscheidet die betriebswirtschaftliche Theorie zwischen der **»traditionellen«** und der **»neueren« Art der Bilanzanalyse** (vgl. Röckel). Während sich die traditionelle Bilanzanalyse mit Kennzahlen, Kennzahlensystemen und deren Vergleich untereinander befasst, beschäftigen sich die neueren Ansätze z. B. mit Rating-Modellen sowie mathematischen Modellen, deren Ziel es ist, die mögliche Bonität des Unternehmens zu ermitteln.

7.2 GRUNDSÄTZLICHE VORGEHENSWEISE BEI DER BILANZANALYSE VON BANKEN

Bei der Analyse von Bankbilanzen wird nur zum Teil auf die allgemein übliche Vorgehensweise der Bilanzanalyse zurückgegriffen. Einerseits hat die **finanzwirtschaftliche Bilanzanalyse** bei Banken eine **geringere Bedeutung,** andererseits ist die erfolgswirtschaftliche Bilanzanalyse grundsätzlich anders aufgebaut.

Ausgangspunkt der Überlegungen zu einer Bankenbilanzanalyse sind der oben beschriebene Interessengegensatz einer Bank zwischen hoher Verschuldung einerseits und einer hohen Eigenkapitalquote andererseits sowie das Problem der Fristen-

transformation bzw. des Gläubigerschutzes. Die Bankenaufsicht in Deutschland soll insbesondere die Funktionsfähigkeit des Kreditwesens und den Gläubigerschutz sicherstellen. In diesem Zusammenhang überprüfen die BaFin und die Bundesbank laufend die Eigenkapitalausstattung, die Liquidität sowie die Solvabilität (die mögliche Gefährdung durch den Ausfall von Krediten). Sollten die Auflagen der Bankenaufsichtsbehörden nicht eingehalten werden, kann dies die unmittelbare Schließung des Kreditinstituts zur Folge haben. Vor dem Hintergrund einer permanenten Überwachung der Kreditinstitute durch öffentliche Behörden verliert die finanzwirtschaftliche Analyse von Banken daher an Bedeutung. Zusätzlich sind die aus einer finanzwirtschaftlichen Analyse abgeleiteten Kennzahlen zur Liquidität und z. B. zur Verschuldungssituation vor dem Hintergrund des Bankengeschäfts, wie oben dargestellt, nur bedingt aussagefähig (vgl. auch die Ausführungen zur Darstellung der Kapitalflussrechnung).

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen Eigenkapitalausstattung und Rentabilität – eine geringe Eigenkapitalausstattung geht grundsätzlich mit einer höheren Profitabilität einher – stellt eine Bankbilanzanalyse im Wesentlichen auf die erfolgswirtschaftliche Analyse ab. Im Rahmen der oben bereits erläuterten grundsätzlichen Vorgehensweise zur Analyse der Ertragslage wird der Periodenerfolg in einzelne Komponenten zerlegt und insbesondere hinsichtlich seiner Nachhaltigkeit untersucht. Auch hier erfordert es die Besonderheit der Kreditwirtschaft, den Periodenerfolg bei Banken in **andere Bestandteile** zu zerlegen, als dies bei Unternehmen aus Handel oder Industrie üblich ist. Dies ergibt sich bereits aus den unterschiedlichen Strukturen der zugrunde liegenden GuV's sowie der Tatsache, dass z. B. der Finanz- und Verbunderfolg, der üblicherweise als separater Erfolgsbeitrag abgespalten wird, bei einer Bank zum operativen Geschäft gehört.

Die **Erfolgsspaltung** bei Banken wird daher nach den einzelnen Komponenten des Bankgeschäfts vorgenommen (vgl. hierzu z. B. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank 9/2004). Im Übrigen ist die Vorgehensweise vergleichbar mit der allgemeinen Vorgehensweise der Erfolgsanalyse, d. h. die GuV wird zunächst aufbereitet und hinsichtlich Bewertungseinflüssen untersucht. Anschließend werden hieraus Kennzahlen ermittelt und ausgewertet. Die bei Banken üblicherweise verwendeten Kennzahlen greifen ineinander und sind miteinander verzahnt. Sie bilden die wesentliche Struktur des Bankengeschäfts ab.

Die auf der folgenden Seite abgebildete Grafik zeigt den schematischen Aufbau der Ertragsanalyse bei Banken. Auf der linken Seite stehen die Positionen aus der GuV mit Angabe der Position im Formblatt 1 in Klammern.

Wichtige Kennzahlen sind zunächst die **Zins-** und die **Provisionsspanne,** die in Summe den Rohertrag des Kreditinstituts liefern. Sie geben Auskunft darüber, inwieweit das Kreditinstitut Überschüsse aus dem Kredit- und Einlagengeschäft und anderen Geschäften erwirtschaftet hat.

Die Zusammenfassung von Provisionsspanne, dem Saldo der sonstigen ordentlichen Aufwendungen und Erträge sowie der Verwaltungsaufwendungen führt zur **Nettobedarfsspanne.** Die Zinsspanne dient zur Deckung des Nettobedarfs aus dem Bankgeschäft, bzw. mit anderen Worten, die durch die Aufnahme und den Verleih liquider Mittel erzielten Einkünfte des Kreditinstituts sollten zumindest zum Ausgleich der in der Nettobedarfsspanne zusammengefassten Positionen ausreichen. Zusammengefasst werden beide Größen in der (Teil-)**Betriebsergebnisspanne.**

Gegen die (Teil-)Betriebsergebnisspanne wird das **außerordentliche Ergebnis** gerechnet, das neben den außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen auch das **Bewertungsergebnis,** in das u. a. die Wertberichtigungen auf Forderungen einfließen, enthält. Das Ergebnis aus (Teil-)Betriebsergebnisspanne und außerordentlichem Ergebnis liefert den **Reingewinn vor Steuern.**

Weitere häufig verwendete Bilanzkennzahlen im Zusammenhang sind nachfolgend dargestellt:

Abb. 12: Kennzahlen der Bankbilanzanalyse

Verwaltungskostensatz (Cost-Income ratio) = $\frac{\text{Verwaltungskosten}}{\text{Erträge aus dem Bankgeschäft}} \times 100$

Der Verwaltungskostensatz gibt an, wie viel % der Erträge aus dem Bankgeschäft für Verwaltungskosten (inkl. Personalaufwand) verwendet werden.

Betriebsergebnis vor Bewertung =

Teilbetriebsergebnis
+ Nettoergebnis aus Finanzgeschäften
+ Saldo sonstiger betrieblichen Aufwendungen/Erträge
Betriebsergebnis vor Bewertung

Das Betriebsergebnis vor Bewertung gibt den Erfolg des Kreditinstituts vor Steuern und dem Einfluss des Bewertungsergebnisses als absolute Größe wieder.

Abb. 13: Die Erfolgsspaltung bei Banken

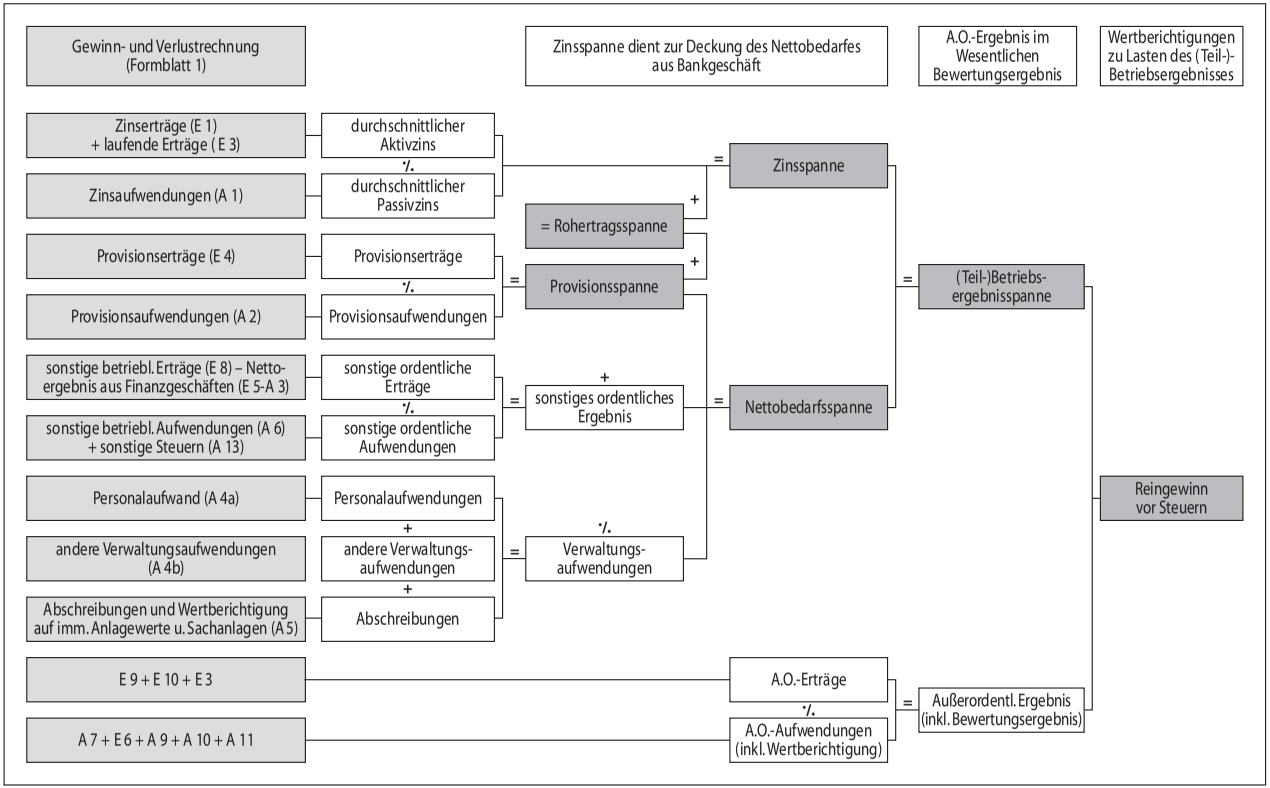

7.3 BEURTEILUNG DER KENNZAHLEN

Jede Erfolgskennzahl bzw. Bilanzkennzahl ist letztendlich über die zu Grunde liegende Datenbasis beeinflussbar. Je nachdem wie stark die Kennzahlen auch gezielt durch Bilanzpolitik beeinflusst werden können, eignen sie sich unterschiedlich gut für Zwecke der Analyse. Für den Bilanzanalysten ist daher die Kenntnis bestimmter Bewertungs- oder Ausweiswahlrechte hilfreich.

Wesentliche Bewertungswahlrechte sind im vorliegenden Text bzw. im Glossar behandelt worden. Hierzu zählen insbesondere die Gestaltungsmöglichkeiten, die sich aus der Bewertung von Wertpapieren ergeben können sowie die Bildung von (stillen) Vorsorgereserven.

Wichtige Ausweiswahlrechte betreffen hauptsächlich die Ausnahmen vom allgemeinen Saldierungsverbot in einigen Bereichen der Gewinn- und Verlustrechnung (Bsp. Überkreuzkompensation). Hierdurch wird dem Bilanzanalysten insbesondere die Datenaufbereitung erschwert.

Grundsätzlich sind solche Kennzahlen zu empfehlen, die Stromgrößen (d. h. Aufwendungen bzw. Erträge) zueinander ins Verhältnis setzen, da diese sich auf ein gesamtes Geschäftsjahr beziehen. Kennzahlen, die eine Ertragsgröße ins Verhältnis zu einer Bestandsgröße setzen, z. B. zur durchschnittlichen Bilanzsumme, sind leichter zu beeinflussen. So lässt sich z. B. die Bilanzsumme zum Bilanzstichtag kurzfristig beeinflussen, indem z. B. Kredite zwischen verbundenen Unternehmen in »gewünschtem« Umfang aufgenommen oder getilgt werden können.

Kennzahlen, die auf absolute Größen abstellen (z. B. Betriebsergebnis), sollten u. a. möglichst frei von Bewertungseinflüssen sein. Da insbesondere das Bewertungsergebnis (vgl. z. B. stille/offene Vorsorgereserven) z. T. auch willkürlich steuerbar ist, sollten entsprechende Kennzahlen auf das Ergebnis vor Bewertung (z. B. Betriebsergebnis vor Bewertung) abstellen.

7.4 ERFOLGSKENNZAHLEN DEUTSCHER KREDITINSTITUTE

Die nachfolgenden Erfolgskennzahlen deutscher Kreditinstitute sind den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank entnommen.

Abb. 14: Erfolgskennzahlen deutscher Kreditinstitute jeweils in % der DBS

Kennzahlen	2003		2002	
	Alle Bankengruppen	Sparkassen	Alle Bankengruppen	Sparkassen
Zinsüberschuss	1,16	2,42	1,20	2,38
Provisionsüberschuss	0,35	0,53	0,34	0,49
Bewertungsergebnis	-0,31	-0,54	-0,44	-0,71
Betriebsergebnis	0,25	0,47	0,10	0,27
Saldo der anderen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	-0,22	0,02	0,06	0,08
Jahresüberschuss vor Steuern	0,03	0,49	0,15	0,35

ERLÄUTERUNG ZU DEN POSITIONEN DES JAHRESABSCHLUSSES VON KREDITINSTITUTEN

BILANZ FORMBLATT 1

Aktivseite

1. Barreserve

Die Barreserve setzt sich zusammen aus den drei Positionen:

a) Kassenbestand,
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken,
c) Guthaben bei Postgiroämtern.

Der Kassenbestand umfasst hauptsächlich die Barbestände an gesetzlichen Zahlungsmitteln einschließlich der ausländischen Noten und Münzen (Sorten). Als Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern werden die täglich fälligen Gelder (einschließlich Fremdwährungsguthaben) ausgewiesen. Diese Guthaben werden hauptsächlich bei der Deutschen Bundesbank unterhalten. Ihre Höhe wird im Wesentlichen durch die Verpflichtung zur **Mindestreservehaltung** beeinflusst.

Die Bewertung der Bestände erfolgt grundsätzlich zum Nennwert.

2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind

Diese Position gliedert sich auf in:

a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen,
b) Wechsel.

Die Refinanzierung bei Zentralnotenbanken sieht vor, dass bestimmte Wertpapiere dort als Pfand für Geschäfte mit dem Eurosystem hinterlegt werden können.

Wechsel werden hier ausgewiesen, wenn das bilanzierende Kreditinstitut diese unter Diskontabzug erworben hat und sie zur Refinanzierung bei den Zentralnotenbanken zugelassen sind. Ihr Ansatz in der Bilanz erfolgt unter Abzug des Diskonts. Der Ausweis mit dem höheren Nominalbetrag bei gleichzeitiger Passivierung des Diskonts unter dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten ist unzulässig.

3. Forderungen an Kreditinstitute

In dieser Aktivposition der Bilanz werden sämtliche Forderungen aus Bankgeschäften an in- und ausländische Kreditinstitute ausgewiesen. Diese werden gemäß dem Formblatt 1 untergliedert in:

a) täglich fällig,
b) andere Forderungen.

Neben täglich fälligen Geldern und Termineinlagen werden hier auch die von anderen Banken angekauften Wechsel ausgewiesen, soweit diese nicht zur Refinanzierung bei den Zentralnotenbanken zugelassen sind und deshalb unter Punkt 2 erfasst werden.

Die im Folgenden aufgeführten, in Wertpapiere verbrieften Forderungen werden ebenfalls unter den Forderungen an Kreditinstitute ausgewiesen:

- Namensschuldverschreibungen, -geldmarktpapiere und -genussscheine,
- nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen, -geldmarktpapiere und -genussscheine,
- Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind,
- nicht börsenfähige Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind.

Unter den Forderungen dürfen nur tatsächlich in Anspruch genommene Kredite angewiesen werden. Kreditzusagen dürfen nicht bilanziert werden.

Die Bewertung der Posten erfolgt zu Anschaffungskosten.

4. Forderungen an Kunden

Diese Position umfasst Forderungen aller Art an Kunden (Nichtbanken). In erster Linie handelt es sich an dieser Stelle um

- Kontokorrentkredite,
- Realkredite,
- Schuldscheindarlehen,
- Kommunaldarlehen,
- Konsumentenkredite sowie
- Forderungen aus eigenen Warengeschäften.

In der Bilanz darf nur die Summe der in Anspruch genommenen Kredite ausgewiesen werden.

Das Formblatt 1 sieht weiterhin einen Darunter-Vermerk für Forderungen, die **durch Grundpfandrechte gesichert** sind sowie für **Kommunalkredite** vor. Die Sicherung durch Grundpfandrechte beinhaltet, dass der Bank ein Grundpfandrecht (z. B. Grundschulden und Hypothek) bestellt, verpfändet oder abgetreten wurde.

Kommunalkredite sind solche, die an Körperschaften (z. B. Gebietskörperschaften wie Gemeinden) und Anstalten des öffentlichen Rechts gewährt wurden.

Die Bewertung der Posten erfolgt im Regelfall zu Anschaffungskosten.

5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Der Posten gliedert sich auf in:

a) Geldmarktpapiere,
b) Anleihen und Schuldverschreibungen,
c) eigene Schuldverschreibungen.

Als **Geldmarktpapiere** werden solche Wertpapiere bezeichnet, deren Laufzeit weniger als 12 Monate beträgt. Papiere mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten werden in der Kategorie **Anleihen und Schuldverschreibungen** erfasst. Als **eigene Schuldverschreibungen** dürfen nur zurückgekaufte, börsenfähige Schuldverschreibungen eigener Emissionen ausgewiesen werden.

Geldmarktpapiere, Anleihen und Schuldverschreibungen werden darüber hinaus nach der Person des jeweiligen Emittenten in **öffentliche und andere Emittenten** unterteilt. **Öffentliche Emittenten** sind zunächst der Bund (einschließlich seiner Sondervermögen), die Länder, Kommunen, Zweckverbände, Sozialversicherungsträger sowie vergleichbare in- und ausländische Institutionen.

Festverzinslich sind Wertpapiere, die einen einheitlichen Zins über die gesamte Laufzeit aufweisen, bzw. deren Verzinsung an eine bestimmte Größe wie den Interbankensatz (FIBOR) gebunden ist. Die Zahlungsweise der Verzinsung ist hierbei unerheblich.

In diesem Posten werden z. B. die nachfolgenden Rechte ausgewiesen: Entscheidend ist allein die Fähigkeit zur Börsennotierung. Eine tatsächliche Börsennotierung ist nicht erforderlich:

- Festverzinsliche Schuldverschreibungen,
- Options- und Wandelsschuldverschreibungen,
- Industrieobligation,
- Floating Rate Notes und Zero-Bonds,
- Orderschuldverschreibungen als Teil einer Gesamtemission,
- Schatzwechsel und Schatzanweisungen,
- andere Geldmarktpapiere,
- Kassenobligationen,
- Schuldbuchforderungen.

Die Bewertung dieser Positionen ist im Einzelfall unterschiedlich. Die Wertpapiere sind für Zwecke der Bewertung in »Handelsbestand«, »Liquiditätsreserve« und

»Anlagenbestand« zu unterteilen. Die beiden erstgenannten Gruppen werden nach den strengeren für Umlaufvermögen geltenden Vorschriften bewertet, während die Wertpapiere des Anlagenbestandes nach dem sog. gemilderten Niederstwertprinzip bewertet werden.

6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

In dieser Position sind in erster Linie Aktien enthalten, sofern sie nicht beispielsweise aufgrund der Höhe des Anteilsbesitzes an einem Unternehmen in der Position *Beteiligungen* oder *Anteile an verbundenen Unternehmen* auszuweisen sind. Darüber hinaus enthält die Position u. a. die folgenden Wertpapiere:

- Zwischenscheine,
- Optionsscheine,
- Gewinnanteilsscheine,
- andere börsennotierte Wertpapiere.

Bezüglich der Bewertung gelten die allgemeinen im Hauptteil dargestellten Vorschriften. Ebenfalls sei auf die Sondervorschriften für Wertpapierleihegeschäfte verwiesen.

7. Beteiligungen

Eine Beteiligung liegt vor, wenn ein Unternehmen Anteile an einem anderen Unternehmen hält, mit dem Ziel, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu dem Beteiligungsunternehmen zu dienen. Im Zweifel gelten als Beteiligung auch Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die insgesamt 20 % des Nennkapitals überschreiten (vgl. § 271 HGB).

In einem Darunter-Vermerk ist jeweils anzugeben, inwieweit Beteiligungen an Kreditinstituten bzw. Finanzdienstleistungsinstituten bestehen.

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten. Sofern der Wert der Beteiligung dauerhaft unter die Anschaffungskosten gesunken ist, besteht eine Abschreibungspflicht. Insbesondere bei nicht börsennotierten Beteiligungen ist es in der Praxis schwierig, den Wert der Beteiligung zu ermitteln. Dies erfordert theoretisch die Durchführung einer Unternehmensbewertung der Beteiligung zum Bilanzstichtag.

8. Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Bezeichnung »verbundene« bezieht sich auf solche Unternehmen, die als Mutter- oder Tochterunternehmen in einen Konzernabschluss mit einzubeziehen sind (vgl. §§ 290 ff. HGB). Der gesonderte Ausweis in der Bilanz dient dazu, über finan-

zielle Konzernverflechtungen Aufschluss zu geben. Darüber hinaus müssen die verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanzdienstleistungsinstitute oder andere Kreditinstitute handelt, in einem »Darunter-Vermerk« gesondert ausgewiesen werden.

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten gegebenenfalls abzüglich erforderlicher Abschreibungen.

9. Treuhandvermögen

Sämtliche Vermögensgegenstände, die das bilanzierende Kreditinstitut im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung hält, werden unter dieser Position in der Bilanz ausgewiesen. Dazu gehören Beteiligungen, Wertpapiere, Grundstücke und sonstige Vermögensgegenstände.

Treuhandkredite sind in einem entsprechend bezeichneten Darunter-Vermerk gesondert auszuweisen. Die Summe des Treuhandvermögens muss mit der Summe der auf der Passivseite ausgewiesenen Treuhandverbindlichkeiten übereinstimmen.

Zur Bilanzierung und Bewertung von Treuhandvermögen vgl. auch die Ausführungen im Hauptteil der Arbeitshilfe.

10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch

Dieser Aktivposten enthält die Ausgleichsforderungen aus der Währungsumstellung von 1948 sowie Ausgleichsforderungen von 1990 gegenüber dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung.

11. Immaterielle Anlagewerte

Als Immaterielle Anlagewerte werden u. a. Konzessionen, Schutzrechte, Lizenzen, Software sowie Geschäfts- und Firmenwerte bezeichnet, sofern diese **entgeltlich erworben** wurden und dem Anlagevermögen zuzurechen sind.

Immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht dem Anlagevermögen zuzuordnen sind, sind unter der Position 15. »Sonstige Vermögensgegenstände« auszuweisen.

Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen.

12. Sachanlagen

Hierunter werden vor allem die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die eine Bank zur Ausübung und Unterhaltung ihres Geschäftsbetriebs benötigt.

Sachanlagen sind in erster Linie

- Grundstücke,
- grundstücksgleiche Rechte,
- Gebäude,
- technische Anlagen und Maschinen,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung (z. B. EDV-Anlage).

Der Ausweis eines Vermögensgegenstandes in dieser Bilanzposition setzt ebenfalls die dauerhafte Nutzung als Anlagevermögen im Geschäftsbetrieb voraus.

Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen.

13. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital

Ausstehende Einlagen sind die Einlagenbeträge, die von den Anteilseignern (Aktionäre) eines Kreditinstituts noch nicht eingezahlt worden sind. Aus Sicht des bilanzierenden Kreditinstituts kann es sich um Forderungen (eingeforderte Einlagen) oder um einen Korrekturposten zum gezeichneten Kapital (nicht eingeforderte Einlagen) handeln.

14. Eigene Aktien oder Anteile

Eine Kapitalgesellschaft, die eigene Aktien oder Anteile (bspw. GmbH-Geschäftsanteil) aufkauft, hat diese im Regelfall in einem entsprechenden Aktivposten der Bilanz auszuweisen. Eigene Aktien werden z. B. für Aktienoptionsprogramme im Rahmen von erfolgsorientierten Mitarbeitervergütungen angekauft. Der Bilanzausweis erfolgt handelsrechtlich mit den Anschaffungskosten (bspw. Kurs der Aktie zum Zeitpunkt des Kaufs) der Anteile. Für Kreditinstitute gilt jedoch, dass zusätzlich als Darunter-Vermerk zu dieser Position der Nennbetrag der Anteile bzw. Aktien ausgewiesen wird.

Um durch den Rückkauf der eigenen Aktien nicht die Haftungsmasse zu schmälern, muss die Bank, soweit eigene Anteile aktiviert werden, eine Rücklage für eigene Anteile in gleicher Höhe im Eigenkapital bilden. Ausschüttungen aus dieser Rücklage sind nicht zulässig.

15. Sonstige Vermögensgegenstände

Unter dieser Bilanzposition werden u. a. sämtliche Forderungen und Vermögensgegenstände erfasst, die keiner anderen Position zuzuordnen sind. Dies sind insbesondere die Forderungen aus Geschäften mit Nichtbanken, wie Forderungen

an das Finanzamt aus überzahlten Steuern, Schadensersatzansprüche sowie Lohn-, Gehalts- und Reisekostenvorschüsse.

16. Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten können sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite einer Bilanz stehen. Sie werden gebildet, wenn dem bilanzierenden Kreditinstitut Ausgaben vor dem Bilanzstichtag entstehen, diese aber erst nach dem Bilanzstichtag zu Aufwendungen werden.

Beispiel:
Die Niederlassung einer Bank befindet sich in angemieteten Räumen. Die Miete für den Monat Januar wird bereits im Dezember an den Vermieter gezahlt. Weil diese Mietzahlung aber nicht das laufende Geschäftsjahr, sondern erst das folgende betrifft, darf die Mietzahlung im Dezember nicht den Gewinn des laufenden Jahres mindern. Da die Zahlung aber bereits geleistet wurde, ist ein Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, der dann im Januar, d. h. im Folgejahr, wieder erfolgswirksam aufgelöst wird. Im Ergebnis wird dadurch der Gewinn der Folgeperiode gemindert.

17. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Sollte das buchmäßige Eigenkapital des bilanzierenden Kreditinstituts durch Verluste soweit aufgezehrt sein, dass es einen negativen Wert annehmen müsste, so ist ein entsprechender Wert auf der Aktivseite auszuweisen.

Dies dürfte jedoch lediglich bei solchen Instituten auftreten, die sich in der Liquidation befinden, da das Ziel der Bankenaufsicht u. a. darin besteht, Schieflagen von Kreditinstituten frühzeitig zu erkennen bzw. zu vermeiden.

Passivseite

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Dieser Passivposten wird untergliedert in:

a) täglich fällig,

b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist.

Analog zu den auf der Aktivseite aufgeführten Forderungen an Kreditinstitute werden auf der Passivseite die Verbindlichkeiten gegenüber diesen ausgewiesen.

2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Diese Bilanzposition wird unterteilt in:

a) Spareinlagen,
b) andere Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber in- und ausländischen Nichtbanken beziehen sich auf alle Arten von Verbindlichkeiten, die nicht unter die im Folgenden erläuterten Bilanzpositionen (vgl. Punkt 3-5) fallen. Zu den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden zählen in erster Linie

- Sicht-, Termin- und Spareinlagen,
- Namensschuldverschreibungen (vor allem Sparbriefe) und Namensgeldmarktpapiere sowie
- Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind.

Die Guthaben der Kunden auf ihren Girokonten werden aus Sicht des bilanzierenden Kreditinstituts als **Sichteinlagen** oder **täglich fällige Gelder** bezeichnet. Der Bankkunde kann über die Guthaben auf diesen Konten jederzeit bar oder unbar verfügen, ohne eine Kündigungsfrist einzuhalten. Diese Einlagen dienen daher üblicherweise dem Zahlungsverkehr.

Termineinlagen sind im Gegensatz zu den Sichteinlagen mindestens für eine Dauer von 30 Tagen fest angelegt. D. h. sie stehen dem bilanzierenden Kreditinstitut für diesen Zeitraum fest zur Verfügung. Sie werden aus diesem Grund üblicherweise nicht zum Zahlungsverkehr verwendet, sondern dienen aus Sicht der Kunden als eine Form der verzinslichen Geldanlage.

Als **Spareinlagen** dürfen nur unbefristete Gelder ausgewiesen werden, die

- durch Ausfertigung einer Urkunde (eines Sparbuchs) gekennzeichnet sind,
- nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt sind,
- nur von einem bestimmten Kundenkreis stammen und
- eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten aufweisen.

Die Verbindlichkeiten sind zum Anschaffungsbetrag zu bewerten.

3. Verbriefte Verbindlichkeiten

Die verbrieften Verbindlichkeiten werden untergliedert in:

a) begebene Schuldverschreibungen,
b) andere verbriefte Verbindlichkeiten.

Im Wesentlichen werden unter dieser Bilanzposition Inhaberschuldverschreibungen sowie die Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, ausgewiesen. Deren Börsenfähigkeit und Laufzeit spielt für die Zuordnung zu dieser Position keine Rolle.

4. Treuhandverbindlichkeiten

Hierbei handelt es sich um den korrespondierenden Posten zu dem auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Treuhandvermögen. Die beiden Positionen müssen in ihrer Höhe übereinstimmen.

5. Sonstige Verbindlichkeiten

Diese Position umfasst solche Verbindlichkeiten, die keiner anderen Position zugeordnet werden können. Hierunter fallen beispielsweise:

- Zinsverpflichtungen aus Finanzswaps,
- feststehende Steuerverbindlichkeiten,
- noch abzuführende Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer,
- noch nicht gezahlte, fällige Gehälter.

Die Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag zu bewerten.

6. Rechnungsabgrenzungsposten

Wie oben bereits unter Ziffer 16 der Aktivseite der Bilanz erläutert, werden aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet, sobald Zahlungen geleistet werden, die nicht in der laufenden, sondern erst in der folgenden Periode zu Aufwendungen führen.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden analog zu den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Vereinnahmt die Bank in der laufenden Periode Zahlungen, die erst in der Folgeperiode zu Erträgen führen, so ist ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, der dann in der Folgeperiode erfolgswirksam aufgelöst wird.

Beispiel:

Bei Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften werden regelmäßig Zinsen und Bearbeitungsgebühren an die Kreditnehmer berechnet, die die gesamte (mehrjährige) Laufzeit des Geschäfts betreffen. Diese Einnahmen können daher nicht dem Ertrag der laufenden Periode zugeordnet werden, sondern sind anteilig über die folgenden Perioden zu verteilen. Dies geschieht, indem ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten in der laufenden Periode gebildet und in den Folgeperioden wieder erfolgswirksam aufgelöst wird.

7. Rückstellungen

Die Position Rückstellungen wird untergliedert in die Kategorien:

a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen,
b) Steuerrückstellungen,
c) andere Rückstellungen.

Rückstellungen sind **im Allgemeinen** ungewisse Verbindlichkeiten (Fremdkapital). Sie sind der Höhe oder der Fälligkeit nach unbestimmt und haben daher insoweit Schätzcharakter. Die Verpflichtungen, die den Rückstellungen zugrunde liegen, wurden in einem abgelaufenen Geschäftsjahr des bilanzierenden Kreditinstituts verursacht und führen nach dem Bilanzstichtag zu Ausgaben oder Mindereinnahmen. Aufgrund des Periodisierungsprinzips (vgl. Abs. 5.4.1) muss der Aufwand, der aus den Verpflichtungen resultiert, bilanziell der Periode zugerechnet werden, in der er wirtschaftlich verursacht wurde und nicht erst der Periode, in der er zu Auszahlungen führt. Die Rückstellungen dienen der periodengerechten Gewinnermittlung.

Wegen ihres hohen Stellenwertes werden **Pensionsrückstellungen** gesondert ausgewiesen. Unter dieser Position werden sowohl die Rückstellungen für laufende Pensionen, als auch die für Anwartschaften auf eine Pension oder ähnliche Verpflichtungen gebildeten Rückstellungen erfasst.

Zu den **Steuerrückstellungen** zählen insbesondere Steuerschulden aus Einkommens- oder Ertragssteuern (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer). Daneben können fallweise auch andere Steuern (z. B. Grunderwerbsteuer) zurückgestellt werden. Im Wesentlichen entfallen die Steuerrückstellungen auf die abgelaufene Periode bzw. die Veranlagungszeiträume, für die noch keine endgültige Steuerveranlagung erfolgt ist. Auch nach Veranlagung der Steuern für einen bestimmten Veranlagungszeitraum kann sich erneuter Rückstellungsbedarf z. B. aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung ergeben.

Andere Rückstellungen betreffen beispielsweise Personalrückstellungen (zum Bilanzstichtag nicht genommener Urlaub, Tantieme- oder Bonuszahlungen, Abfindungen u. Ä.), Rückstellungen für die Prüfungskosten des Jahresabschlusses, Prozesskostenrückstellungen oder Rückstellungen für drohende Verluste aus Swap-, Termin- und Pensionsgeschäften.

Exkurs: »Schwebende Geschäfte«

Grundsätzlich sind sog. beiderseits schwebende Geschäfte nicht zu bilanzieren. »Beiderseits schwebendes Geschäft« bedeutet, dass beide Seiten sich zu einer Leistung verpflichtet haben, die erst in der Zukunft zu erbringen ist (z. B. An- oder Verkauf von US $ zu einem bestimmten heute festgelegten Terminkurs). Resultiert für das Kreditinstitut zum Bilanzstichtag aus dem Geschäft, gemessen an den zum Bilanzstichtag verfügbaren Informationen, ein Verlust (z. B. US $ hat sich nach Vertragsabschluss für die Bank ungünstig entwickelt), muss für das Risiko, das aus diesem Geschäft ein Verlust droht, eine entsprechende Rückstellung gebildet werden. Steuerlich werden die Drohverlustrückstellungen aufgrund einer Sondervorschrift des EStG nicht anerkannt.

Wird in den »anderen Rückstellungen« eine Rückstellung für drohende Verluste aus einer unter dem Bilanzstrich vermerkten Eventualverbindlichkeit oder anderen Verpflichtung gebildet, so ist der Posten unter der Bilanz um diesen zurückgestellten Betrag zu kürzen.

8. Sonderposten mit Rücklageanteil

Der Sonderposten mit Rücklageanteil beruht auf **steuerlichen** Vorschriften. Er wird üblicherweise gebildet, wenn die Anerkennung bestimmter steuerlicher Vergünstigungen einen entsprechenden Ausweis in Handelsbilanz erfordert. Scheidet z. B. ein Wirtschaftsgut durch höhere Gewalt (z. B. Brand) aus einem Unternehmen aus, kann dies zur Aufdeckung stiller Reserven führen, da die Versicherungsentschädigung höher sein kann als der Buchwert des ausgeschiedenen Wirtschaftsguts. Um eine Besteuerung der aufgedeckten stillen Reserven zu vermeiden, erlaubt das Steuerrecht unter bestimmten Voraussetzungen die Bildung einer »Rücklage für Ersatzbeschaffung«, die nicht zu versteuern ist. In der Handelsbilanz muss dann aber ein entsprechender Passivposten gebildet werden (sog. umgekehrte Maßgeblichkeit durch »Rückwirkung« der Steuerbilanz auf die Handelsbilanz).

9. Nachrangige Verbindlichkeiten

Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz dürfen nachrangige Verbindlichkeiten erst nach Befriedigung der anderen Gläubiger beglichen werden. Nachrangige Verbindlichkeiten setzen eine sog. Nachrangabrede zwischen Schuldner und Gläubiger voraus. Eine Einigung zwischen Gläubigern untereinander reicht hierzu nicht aus.

Die Verbindlichkeiten treten in verbriefter und unverbriefter Form auf. Die besondere Bedeutung nachrangiger Verbindlichkeiten liegt darin, dass sie ebenfalls als **Ergänzungskapital** gemäß § 10 KWG anerkannt werden können.

10. Genussrechtskapital

Als **Genussrechtsverbindlichkeiten** werden solche nachrangigen Verbindlichkeiten ausgewiesen, die bestimmte in § 10 Abs. 5 KWG genannte Voraussetzungen erfüllen. Beim Genussrechtskapital handelt es sich formal um Fremdkapital. Allerdings hat der Gläubiger aufgrund der in § 10 Abs. 5 KWG zu erfüllenden Voraussetzungen, eine dem Eigenkapitalgeber sehr stark angenäherte Position inne. Der Erwerb von Genussrechtsscheinen führt nicht zur Mitgliedschaft in einer Gesellschaft. Das Genussrechtskapital haftet jedoch und bietet dafür dem Erwerber bestimmte Vorteile, wie die Gewährung von Bezugsrechten. Ähnlich den nachrangi-

gen Verbindlichkeiten zählt das Genussrechtskapital daher zum Ergänzungskapital.

11. Fonds für allgemeine Bankrisiken

Das Handelsrecht gestattet den Kreditinstituten die Bildung dieser Rücklage, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken des Kreditgeschäfts erforderlich ist (vgl. auch die Ausführungen unter »Besondere Bewertungsvorschriften für Kreditinstitute«). Faktisch unterscheidet sich dieser Posten kaum von den Gewinnrücklagen und wird daher mit zum **Kernkapital** gezählt.

12. Eigenkapital

Den letzten Posten der Passivseite bildet das Eigenkapital. Das **bilanzielle Eigenkapital** entspricht nicht dem **haftenden Eigenkapital,** das sich nach § 10 KWG bemisst (vgl. Ausführungen oben unter 5.3.1.3).

Das **bilanzielle Eigenkapital** ist untergliedert in:

a) gezeichnetes Kapital,
b) Kapitalrücklage,
c) Gewinnrücklagen,
d) Bilanzgewinn/Bilanzverlust.

Die Besonderheiten der jeweiligen Rechtsform, in der das bilanzierende Kreditinstitut betrieben wird, kann die betreffende Bank durch Änderungen der Bezeichnungen oder durch Zusätze berücksichtigen.

Das **gezeichnete Kapital** enthält – ungeachtet der konkreten Bezeichnung – bspw. bei Aktiengesellschaften und KGaA das Grundkapital, im Falle einer GmbH das Stammkapital und bei Sparkassen das Dotationskapital.

Als **Kapitalrücklage** sind die Beträge auszuweisen, die die Gesellschafter über das gezeichnete Kapital hinaus in das Eigenkapital eingezahlt haben. Die Kapitalrücklage umfasst gemäß § 272 Abs. 2 HGB u. a. Zuzahlungen von Gesellschaftern bei der Ausgabe neuer Aktien (Agio) oder im Zusammenhang mit Wandel- und Optionsrechten zum Erwerb von Anteilen.

Im Gegensatz zur Kapitalrücklage erhöhen sich die **Gewinnrücklagen** nicht über Zuzahlungen der Gesellschafter, sondern durch die Einbehaltung (Thesaurierung) von Gewinnen.

Das Formblatt 1 untergliedert die **Gewinnrücklagen** entsprechend § 266 HGB wie folgt:

ca) **Gesetzliche Rücklage:** Sie ergibt sich aus rechtsformabhängigen Vorschriften. Grundsätzlich darf sie nur zum Ausgleich von Verlusten aufgelöst werden.
cb) **Rücklage für eigene Anteile:** Sie ist zu bilden, wenn und soweit das bilanzierende Kreditinstitut eigene Anteile erworben hat. Der Betrag entspricht dem auf der Aktivseite unter der Position – *eigene Aktien oder Anteile* – ausgewiesenen Betrag.
cc) **Satzungsmäßige Rücklagen:** Hierbei handelt es sich um freie Rücklagen, die aufgrund von Regelungen in der Satzung oder im Gesellschaftervertrag aus dem Jahresüberschuss zu dotieren sind.
cd) **Andere Gewinnrücklagen:** Dieser Unterposten enthält solche freien Rücklagen, die nicht bei den zuvor genannten Rücklagenarten erfasst werden können.

Der Bilanzgewinn/-verlust wird im Rahmen der Gewinnverwendung aus dem Jahresüberschuss abgeleitet. Üblicherweise wird der Bilanzgewinn an die Anteilseigner ausgeschüttet. Ein möglicher Bilanzverlust verringert das Eigenkapital.

Angaben unter dem Bilanzstrich:

Das Handelsrecht schreibt allgemein vor, dass über bestimmte Haftungsverhältnisse Angaben wahlweise unter dem Bilanzstrich auf der Passivseite oder im Anhang zu machen sind. Für Kreditinstitute enthält die RechKredV weitergehende Vorschriften. Das Formblatt sieht vor, dass bestimmte Eventualverbindlichkeiten sowie andere Verpflichtungen unter der Bilanz auszuweisen sind und im Anhang näher zu erläutern sind. Ein Ausweis unter der Bilanz ist nur insoweit vorzunehmen, wie die Verbindlichkeiten nicht zu passivieren sind (z. B. wenn eine Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft etc. unmittelbar bevorsteht).

1. Eventualverbindlichkeiten

Diese Position wird dem Formblatt gemäß wie folgt untergliedert:

a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln,
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen,
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

Die **Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln** umfassen Indossamentsverbindlichkeiten und andere wechselrechtliche Eventualverbindlichkeiten aus abgerechneten und weitergegebenen Wechseln bis zu ihrem Verfallstag. An dieser Stelle nicht zu berücksichtigen sind Verbindlichkeiten aus umlaufenden Akzepten, Eventualverbindlichkeiten aus Schatzwechseln oder an die Deutsche Bundesbank verpfändete Wechsel.

Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sind z. B. Ausfall- und selbstschuldnerische Bürgschaften, Ausbietungs- und andere Garantieverpflichtungen, verpflichtende Patronatserklärungen, unwiderrufliche Kreditbriefe sowie Akkreditiveröffnungen und -bestätigungen.

Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten betrifft insbesondere Sicherungsabtretungen, Sicherungsübereignungen, Kautionen und Haftungen aus der Bestellung von Pfandrechten.

2. Andere Verpflichtungen

Diese Position beinhaltet Verpflichtungen, die mit einem Kreditrisiko verbunden sein können, aber bis zum Bilanzstichtag noch nicht zu passivieren waren. Das Formblatt gliedert diese wie folgt:

a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften,
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen,
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen.

Bei **Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften** (§ 340b Abs. 3 HGB) ist der Pensionsnehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vermögensgegenstände später an den Pensionsgeber zu übertragen. Gemäß § 340b Abs. 5 Satz 2 HGB hat der Pensionsgeber den vereinbarten Betrag zu dem die Rücknahme erfolgen soll, unter dem Bilanzstrich anzugeben.

Unter den **Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen** werden solche Verpflichtungen erfasst, die aus der Übernahme einer Garantie gegenüber Emittenten resultieren, die kurzfristige Finanzinstrumente revolvierend emittieren. Die Verpflichtung für das bilanzierende Kreditinstitut kann darin bestehen, die Finanzinstrumente selbst zu übernehmen oder einen Kredit zu gewähren, wenn diese Papiere nicht am Markt platziert werden können. Erfasst werden hier nur Finanzinstrumente wie commercial papers oder andere Geldmarktpapiere. Aktien zum Beispiel sind unter dieser Position nicht zu berücksichtigen.

Als **Unwiderrufliche Kreditzusagen** sind solche Kreditzusagen auszuweisen, die Anlass zu einem Kreditrisiko geben können. Sie sind um die in Anspruch genommen Kredite zu kürzen. Der Abschluss eines Bausparvertrags gilt nicht als unwiderrufliche Kreditzusage.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FORMBLATT 2 UND 3

Die RechKredV gestattet den Aufbau der Gewinn- und Verlustrechnung in Konten- (Formblatt 2) sowie in Staffelform (Formblatt 3) (vgl. auch die Erläuterungen unter 5.5). Die Positionen und deren Inhalte sind in beiden Fällen gleich. Nachfolgend werden die Positionen anhand der Reihenfolge des Gliederungsschemas der Kontoform gem. Kontenblatt 2 vorgestellt:

Aufwendungen

1. Zinsaufwendungen

Diese Position umfasst **Zinsen- und ähnliche Aufwendungen** aus dem Bankgeschäft der Kreditinstitute.

Zinsaufwendungen entstehen dem Kreditinstitut insbesondere aus

- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden und
- begebenen Geldmarktpapieren und Schuldverschreibungen einschließlich Zuschreibungen aufgelaufener Zinsen zu begebenen Zero-Bonds.

Bei den **zinsähnlichen Aufwendungen** handelt es sich in der Regel um

- Kreditprovisionen,
- Bonifikationen und
- sonstige Kapitalbeschaffungskosten.

Für den Ausweis der Zinsaufwendungen ist es unerheblich, ob diese periodisch oder einmalig für einen bestimmten Zeitraum gezahlt werden.

2. Provisionsaufwendungen

An dieser Stelle werden Provisionen und ähnliche Aufwendungen aus Dienstleistungen, die das bilanzierende Kreditinstitut von Dritten in Anspruch genommen hat, ausgewiesen. Hierzu zählen gem. § 30 Abs. 1 RechKredV beispielsweise Aufwendungen aus dem

- Zahlungsverkehr,
- Außenhandelsgeschäft,
- Wertpapierkommissions- und Depotgeschäft,
- Handel in Wertpapieren, Derivaten, Devisen und Edelmetallen sowie aus
- Garantien und Bürgschaften.

Provisionen, die in direktem Zusammenhang mit dem Kreditgeschäft stehen, werden unter den Zinsaufwendungen (s. o.) ausgewiesen.

3. Nettoaufwand aus Finanzgeschäften

Der Posten enthält den Verlust aus Finanzgeschäften. Der Verlust ergibt sich aus der zwingend vorgeschriebenen Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen aus Finanzgeschäften gem. § 340c HGB. Ein möglicherweise erzielter Nettoertrag wäre dementsprechend unter Position 5 bei den Erträgen auszuweisen. Insoweit bildet dieser Posten eine Ausnahme von dem sonst üblichen Saldierungsverbot. Als Finanzgeschäfte bezeichnet man den Eigenhandel

- mit Wertpapieren des Handelsbestands,
- Finanzinstrumenten (Futures, Optionen, Swaps, Schuldscheindarlehen etc.) sowie
- Devisen und Edelmetallen.

Als **Aufwendungen aus Finanzgeschäften** gelten beispielsweise Kursverluste aus der Veräußerung von Wertpapieren sowie Abschreibungen auf Wertpapiere.

4. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen

Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen sind wie folgt zu untergliedern:

a) Personalaufwand,

b) andere Verwaltungsaufwendungen.

Der **Personalaufwand** enthält zunächst **Löhne und Gehälter** für die Angestellten, Arbeiter und Mitglieder des Vorstands bzw. der Geschäftsführung (nicht jedoch die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder). Zu den Löhnen und Gehältern zählen auch Nebenleistungen wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Weiterhin werden **Soziale Abgaben** wie z. B. der Arbeitgeberanteil zur Kranken, Renten- und Unfallversicherung zum Personalaufwand gezählt.

Schließlich zählen auch die **Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung** (z. B. Pensionen) zum Personalaufwand.

Unter **Andere Verwaltungsaufwendungen** fallen sämtliche Aufwendungen sachlicher Art, die für die Verwaltung des Kreditinstituts anfallen. Wesentliche Verwaltungsaufwendungen sind beispielsweise Raumkosten, Werbekosten und Versicherungsbeiträge.

5. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Diese Position erfasst sämtliche planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen auf immaterielle Anlagenwerte (z. B. Lizenzen, Konzessionen, Schutzrechte etc.) und Sachanlagevermögen (z. B. Grundstücke, Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung).

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Hierbei handelt es sich um einen Sammelposten, der sämtliche Aufwendungen aufnimmt, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eines Kreditinstituts anfallen, aber einem anderen Posten – insbesondere den Verwaltungsaufwendungen – nicht zugeordnet werden können. Hierzu rechnen beispielsweise Verluste aus dem Abgang von Sachanlagevermögen oder Aufwendungen für Gerichtsprozesse.

7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft

Unter dieser Position werden im Wesentlichen Aufwendungen des Kredit- und Wertpapiergeschäfts (Wertpapiere der Liquiditätsreserve) ausgewiesen. Die Aufwendungen dürfen mit den entsprechenden Erträgen, die ansonsten getrennt unter den Erträgen auszuweisen wären, verrechnet werden (sog. Überkreuzkompensation). Diese Verrechnung – ebenfalls eine vom Gesetzgeber gewollte Ausnahme vom Saldierungsverbot – ist nur vollständig oder gar nicht zulässig. Eine teilweise Verrechnung ist unzulässig. Die Verrechnung erschwert die Analyse der Ertragslage, da durch die Saldierung Informationen verloren gehen.

Im Rahmen des **Kreditgeschäfts** können die folgenden Aufwendungen anfallen:

- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen an Kreditinstitute und Kunden,
- Aufwendungen aus Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken sowie
- Abschreibungen auf Forderungen zur Bildung stiller Vorsorgereserven.

Aus dem **Wertpapiergeschäft** können Aufwendungen in erster Linie aus

- Veräußerungsverlusten (Kursverluste) aus Geschäften mit Wertpapieren,
- Abschreibungen auf Wertpapiere und
- Abschreibungen auf Wertpapiere zur Bildung stiller Vorsorgereserven

resultieren. Wird von der Verrechnungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, ist nur eine Position in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere

Hierunter werden bestimmte Aufwendungen auf die o. g. Bilanzposten erfasst. Es handelt sich dabei um Abschreibungen auf diese Vermögensgegenstände sowie um Verluste, die aus deren Abgang resultieren. Laufende Aufwendungen für diese

Vermögensgegenstände werden separat erfasst. Die »Abschreibungen und Wertberichtigungen …« dürfen mit den entsprechenden Ertragspositionen verrechnet werden. Eine teilweise Verrechnung ist nicht zulässig. Wird von der Verrechnungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, ist nur eine Position in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

9. Aufwendungen aus Verlustübernahme

Hat das bilanzierende Kreditinstitut aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrags (vgl. Glossar) einen sonst entstehenden Jahresfehlbetrag eines anderen Unternehmens (i. d. R. Tochterunternehmen) auszugleichen, so wird der entsprechende Betrag an dieser Stelle in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

10. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil

Die Bildung eines Sonderpostens mit Rücklageanteil (vgl. den entsprechenden Passivposten 8 der Bilanz) führt in der betreffenden Periode zu einem Aufwand, der unter dieser Position in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wird.

11. Außerordentliche Aufwendungen

Außerordentliche Aufwendungen sind solche, die nicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des bilanzierenden Kreditinstituts verursacht werden und betragsmäßig von wesentlicher Bedeutung sind. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einmaligen bzw. ungewöhnlichen Ereignissen wie der Stilllegung einer Bankfiliale oder im Rahmen eines Sozialplans entstehen.

12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Im Wesentlichen werden in dieser Position die Körperschafts- und Gewerbesteuer des betreffenden Geschäftsjahres ausgewiesen. Nachzahlungen bzw. Erstattungen aus Vorjahren werden ebenfalls hier erfasst.

13. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 6 ausgewiesen

An dieser Stelle sind sämtliche Steueraufwendungen zu erfassen, die nicht gewinnabhängig sind und daher nicht unter der vorgenannten Position zu erfassen sind. Hierunter fallen beispielsweise die Kfz- und die Grundsteuer.

14. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne

Hat das bilanzierende Kreditinstitut einen Ergebnisabführungsvertrag mit einem Mutterunternehmen abgeschlossen, so ist es nach dieser Vereinbarung verpflichtet, eventuell erwirtschaftete Jahresüberschüsse an die Muttergesellschaft abzuführen (vgl. Glossar).

15. Jahresüberschuss

Der Jahresüberschuss ergibt sich als Saldo sämtlicher Erträge und Aufwendungen. Er wird dann ausgewiesen, wenn die Summe der Erträge einer Periode die gleichzeitig angefallenen Aufwendungen übersteigt.

Der Jahresüberschuss ist eines der zentralen Maße für den Erfolg sämtlicher Aktivitäten eines Unternehmens.

Erträge

1. Zinserträge aus

a) Kredit- und Geldmarktgeschäften,
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen.

Der Posten erfasst alle Zinsen- und ähnlichen Erträge aus dem Bankgeschäft, insbesondere diejenigen, die sich aus den Aktivposten Nr. 1 bis 5 der Bilanz ergeben. Beispielhaft können genannt werden:

- Zinsen für Forderungen an Kreditinstitute und Kunden einschließlich Diskontabzügen,
- Zinsen aus Geldmarktpapieren,
- Erträge aus Factoringgeschäften,
- Zinsen aus Schuldbuchforderungen und Schuldbuchverschreibungen einschließlich der Zuschreibung aufgelaufener Zinsen zu Zero-Bonds,
- Ausschüttungen auf Genussrechte und Gewinnschuldverschreibungen,
- Bereitstellungs-, Kredit- und Überziehungsprovisionen (aber nicht Avalprovisionen),
- Erträge mit Zinscharakter aus gedeckten Termingeschäften.

2. Laufende Erträge aus

a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren,
b) Beteiligungen,
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen.

Diese Position umfasst alle laufenden Erträge aus Anteilsrechten und aus anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren wie z. B. Dividenden und Gewinnausschüttungen. Ausschüttungen auf Genussrechte und Schuldverschreibungen erscheinen hingegen unter den o. g. Zinserträgen. Neben den laufenden Erträgen können auch besondere Erträge, wie z. B. Zuschreibungen anfallen, die unter einem anderen Posten auszuweisen sind (vgl. nachfolgend). Ferner ist zu beachten, dass in den Fällen, in denen mit Tochtergesellschaften Gewinnabführungsverträge bestehen, diese Erträge nicht an dieser Stelle, sondern unter dem Ertragsposten 11 auszuweisen sind.

3. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen

Diese Position korrespondiert mit der entsprechend benannten Aufwandsposition 14. Sie kommt z. B. in Frage, wenn Tochterunternehmen ihren Gewinn aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages an das Kreditinstitut abführen müssen.

4. Provisionserträge

Dieser Posten korrespondiert entsprechend mit dem Aufwandsposten 2. Als Provisionserträge sind dementsprechend die Erträge aus dem Dienstleistungsgeschäft der Bank zu verstehen. Weitere Beispiele für bankgeschäftliche Dienstleistungen sind

- Zahlungsverkehr einschließlich Kontoführung und Einzug von Schecks, Lastschriften etc.,
- Platzierung von Wertpapieren,
- Kauf/Verkauf von Derivaten, Devisen, Sorten und Edelmetallen,
- Treuhand- und Verwaltungskredite (saldiert mit der entsprechenden Aufwandsposition),
- Vermittlung von Kredit-, Spar-, Bauspar- und Versicherungsverträgen.

5. Nettoertrag aus Finanzgeschäften

Diese Position korrespondiert mit der entsprechend benannten Aufwandsposition 3. Der Ausweis auf der Ertragsseite der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt dann, wenn die Erträge aus den Finanzgeschäften die Aufwendungen übersteigen. Der saldierte Ausweis ist zwingend vorgeschrieben.

6. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft

Diese Position korrespondiert mit dem entsprechend benannten Aufwandsposten 7. Eine Saldierung der Aufwendungen und Erträge und der Ausweis nur eines der beiden Posten ist gestattet.

7. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren

An dieser Stelle werden die zum Aufwandsposten 8 korrespondierenden Erträge ausgewiesen. Eine Saldierung der Aufwendungen und Erträge und der Ausweis nur eines der beiden Posten ist ebenfalls zulässig.

8. Sonstige betriebliche Erträge

Entsprechend den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (vgl. Aufwandsposten 6) werden an dieser Stelle sämtliche Erträge erfasst, die beim bilanzierenden Kreditinstitut ausgewiesen werden und keiner der anderen Ertragspositionen zugeordnet werden können.

9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil

Wird ein Sonderposten mit Rücklageanteil (vgl. Passivposten 8 der Bilanz sowie Aufwandsposten 10 der Gewinn- und Verlustrechnung) aufgelöst, so hat dies analog zur Bildung des Bilanzpostens erfolgswirksam zu geschehen. Die resultierenden Erträge werden in dieser Position ausgewiesen.

10. Außerordentliche Erträge

Dieser Posten korrespondiert mit den außergewöhnlichen Aufwendungen (Aufwandsposten 11). Sollten dementsprechend Erträge aus einmaligen bzw. ungewöhnlichen Geschäften anfallen, so sind diese hier zu erfassen. Sofern der Posteninhalt nicht von untergeordneter Bedeutung ist, ist er im Anhang zu erläutern.

11. Erträge aus Verlustübernahme

Hat das bilanzierende Kreditinstitut mit seiner Muttergesellschaft einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen, ist das Mutterunternehmen im Gegenzug i. d. R. verpflichtet, einen sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Tochtergesellschaft

auszugleichen. Das Tochterunternehmen hat die Verlustübernahme entsprechend als Ertrag aus Verlustübernahme auszuweisen.

12. Jahresfehlbetrag

Übersteigen die Aufwendungen eines Geschäftsjahres die Erträge, so steht der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung auf der Ertragsseite und ist als Jahresfehlbetrag hier aufzuführen.

Beherrschungsvertrag: Durch einen Beherrschungsvertrag wird die Leitung eines (beherrschten) Unternehmens an ein anderes (beherrschendes) Unternehmen übertragen. Vorstand oder Geschäftsführer des beherrschten Unternehmens sind somit gegenüber den leitenden Organen des beherrschenden Unternehmens weisungsgebunden. Diese Weisungsgebundenheit unterliegt jedoch gesetzlichen sowie satzungsmäßigen Grenzen. Insbesondere ist zu beachten, dass die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräte beherrschter Unternehmen nicht durch einen Beherrschungsvertrag gebunden sind.

Ergebnisabführungsvertrag: Aufgrund von Ergebnisabführungsverträgen werden Konzerntochtergesellschaften verpflichtet, den bei ihnen entstehenden Jahresüberschuss an ihre Muttergesellschaft abzuführen. Umgekehrt ist das Mutterunternehmen verpflichtet, einen sonst auszuweisenden Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft auszugleichen. Dies geschieht üblicherweise durch Verrechnung auf den Konzernkonten. Ergebnisabführungsverträge sind Vorraussetzung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft. Ziel der **steuerlichen Organschaft** ist die Verrechnung der innerhalb eines Konzerns angefallenen Gewinne und Verluste bei einem Unternehmen (Organträgerin), um so die angefallenen Verluste noch im gleichen Jahr steuerlich nutzbar zu machen.

Gemeinschaftsgeschäfte: Im Rahmen von Gemeinschaftsgeschäften schließen sich mehrere Banken zu einem Konsortium zusammen, d. h. sie gründen i. d. R. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB) mit dem Zweck, ein bestimmtes Geschäft zu tätigen. Hierbei kann es sich beispielsweise um die Gewährung eines Kredits oder die Durchführung einer Fremdemission auf gemeinsame Rechnung handeln. Gründe für die Bildung eines Konsortiums zur Kreditgewährung können unter anderem die Risikostreuung oder geltende Kreditgrenzen sein.

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB): Die GoB sind bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen zu beachtende Grundprinzipien der Rechnungslegung nach deutschem Recht. Sie stellen jedoch nur teilweise kodifizierte Grundsätze der Rechnungslegung dar. Zum Teil ergeben sich die GoB aus den Gesetzen (insb. HGB) zum Teil werden sie aus den allgemeinen Zwecken der Rechnungslegung, wie bspw. Dokumentation und (vorsichtige) Aus-

schüttungsbemessung hergeleitet. Darüber hinaus werden die gesicherten Erkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre und der Bilanzierungspraxis als Quellen der GoB angesehen.

Mindestreservepolitik: Die Mindestreserven sind Teil der geldpolitischen Instrumente des Eurosystems. U. a. hierüber hat die Europäische Zentralbank (EZB) die Möglichkeit, die im Umlauf befindliche Geldmenge zu steuern und somit z. B. einer Inflation entgegenzuwirken. Sie dienen der Steuerung der strukturellen Liquiditätsknappheit im Bankensektor und der Stabilisierung der Geldmarktzinssätze, indem die Banken des Euro-Währungssystems zum Unterhalt von Mindestreserven auf den Konten der nationalen Zentralbanken verpflichtet werden. Die Mindestreserven werden verzinst.

Pensionsgeschäfte: Pensionsgeschäfte sind Verträge, durch die ein Kreditinstitut oder der Kunde eines Kreditinstituts (Pensionsgeber) ihm gehörende Vermögens-gegenstände einem (anderen) Kreditinstitut oder einem seiner Kunden (Pensionsnehmer) gegen Zahlung eines Betrages überträgt und gleichzeitig vereinbart, dass die Vermögensgegenstände später gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im voraus vereinbarten anderen Betrags an den Pensionsgeber zurückübertragen werden. Je nachdem, ob eine Rückübertragungsverpflichtung besteht oder nicht, spricht man von echten oder unechten Pensionsgeschäften. Gegenstand von Pensionsgeschäften können Forderungen, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte sein.

Transformationsfunktion: Die Vermittlung zwischen Angebot und Nachfrage nach Geldkapital ist eine zentrale Funktion der Bankwirtschaft. Die Erfüllung dieser Funktion setzt voraus, dass die Banken verschiedene Bedürfnisse der Marktteilnehmer aufeinander abstimmen (transformieren) müssen. Hierzu zählen insbesondere die

- Fristentransformation (Ausgleich zwischen unterschiedlichen Kapitalüberlassungs- und Zinsbindungsfristen), die
- Risikotransformation (Interessenausgleich zwischen unterschiedlichen Risikowünschen von Kapitalangebot und -nachfrage) sowie die
- Losgrößentransformation (unterschiedliche Stückelung von Angebot und Nachfrage nach Geldkapital).

Treuhandgeschäfte: Ein Treuhandgeschäft ist ein Rechtsverhältnis zwischen einem Treugeber und einem Treuhänder. Der Treugeber überträgt im Rahmen dieses Geschäfts Vermögensteile (Treuhandvermögen) an den Treuhänder und schließt gleichzeitig einen Treuhandvertrag mit diesem ab. Je nach Zweck der Treuhandschaft wird zwischen einer Sicherungs- und einer Verwaltungs-

treuhand unterschieden. Im ersten Fall dient das Treuhandvermögen als Sicherheit und das wirtschaftliche Eigentum verbleibt beim Sicherungsgeber, d. h. es erfolgt kein Ausweis im Treuhandvermögen des Treuhänders. Im zweiten Fall erfolgt der Ausweis in der Regel im Treuhandvermögen des Kreditinstituts (Treuhänder), da es wirtschaftlicher Eigentümer wird.

Überkreuzkompensation: Die sog. Überkreuzkompensation steht in engem Zusammenhang mit der Bildung von stillen Vorsorgereserven gem. § 340 f. HGB. Hiernach sind eine Vielzahl von Ertrags- und Aufwandsarten miteinander zu verrechnen (u. a. Zuschreibungen zu Forderungen an Kreditinstitute und Kunden mit den entsprechenden Abschreibungen bzw. Zuführungen zu Wertberichtigungen). Da durch den § 340 f. HGB Ertrags- und Aufwandspositionen aus dem Kredit- und dem Wertpapiergeschäft miteinander verrechnet werden können, wird diese Möglichkeit der Verrechnung auch Überkreuzkompensation genannt.

Wertpapiere: Für Bilanzierungszwecke sind Wertpapiere in drei Kategorien zu unterteilen:

- Wertpapiere, die wie Anlagevermögen behandelt werden,
- Wertpapiere des Handelsbestands,
- Wertpapiere der Liquiditätsreserve.

Wertpapiere, die wie Anlagevermögen behandelt werden, sind dazu bestimmt, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (z. B. als Vermögensanlage). Wertpapiere des Handelsbestandes werden vom KI kurzfristig zu Handelszwecken eingesetzt, z. B. um Kursgewinne zu realisieren. Wertpapiere der Liquiditätsreserve schließlich dienen aufgrund ihrer jederzeitigen Liquidierbarkeit einerseits dazu, das Liquiditätsrisiko der Bank zu minimieren, andererseits sollen hierdurch laufende Zins- oder Dividendenerträge generiert werden. In Abhängigkeit von der Zuordnung in eine der genannten Kategorien ergeben sich Unterschiede hinsichtlich der Bewertung der Wertpapiere, was in gewissem Rahmen eine Möglichkeit zur Bilanzpolitik darstellt, da die Einordnung in eine Kategorie nicht immer willkürfrei vorgenommen werden kann.

Wertpapierleihgeschäfte: Die Wertpapierleihe weist starke Ähnlichkeiten zum echten Pensionsgeschäft (s. o.) auf. Im Unterschied hierzu werden aber anlässlich der Hingabe bzw. der Rückgabe der Wertpapiere keine Zahlungen geleistet. Stattdessen erhält der Verleiher für die Dauer der Leihe ein Entgelt. Im Gegensatz zu echten Pensionsgeschäften geht die herrschende Meinung allerdings davon aus, dass die übertragenen Wirtschaftsgüter wirtschaftlich

dem Entleiher zuzurechnen sind, der allerdings gleichzeitig einen Herausgabeanspruch in gleicher Höhe zu passivieren hat. Der Verleiher aktiviert an Stelle der Wertpapiere den Rückübertragungsanspruch auf die Wertpapiere. Diese Forderung kann z. B. unter der Position »Forderungen an Kunden« oder »Forderungen an Kreditinstitute« ausgewiesen werden.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a. a. O.	am angegebenen Ort
a. o.	außerordentlich
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz, auch Abschnitt
AktG	Aktiengesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
betriebl.	betriebliche
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
div.	diverse
DRS	Deutsche Rechnungslegungs Standards
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standard Committee e. V.
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	folgende
gem.	gemäß
ggü.	gegenüber
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HB	Handelsbilanz
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
IAS/IFRS	International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW RH BFA	IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung des Bankenfachausschusses
IDW RS HFA	IDW Stellungsnahme zur Rechnungslegung des Hauptfachausschusses
imm.	immateriell
inkl.	inklusive

kurzfr.	kurzfristig
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
MU	Mutterunternehmen
o. g.	oben genannte
RechKredV	Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute
S.	Seite, auch Satz
s. u.	siehe unten
s. o.	siehe oben
sog.	so genannte
T €	Tausend Euro
TU	Tochterunternehmen
u.	und
u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliches
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
usw.	und so weiter
vBP	vereidigter Buchprüfer
vgl.	vergleiche
WP	Wirtschaftsprüfer
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

LITERATURVERZEICHNIS

Becker, Hans Paul; Peppmeier, Arno: Bankbetriebslehre, 5. Auflage, Ludwigshafen (Rhein) 2002.

Coenenberg, Adolf Gerhard: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 18. Auflage, Landsberg/Lech 2001.

Deutsche Bundesbank: Monatsbericht September 2004, Frankfurt a. M.

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC): Deutsche Rechnungslegungs Standards, Stuttgart, Stand: April 2002.

Döring, Ulrich; Wöhe, Günter: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 20. Auflage, München 2000.

Fischer, Olaf: Allgemeine Bankbetriebswirtschaft, 1. Auflage, Wiesbaden 2004.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.: Wirtschaftsprüferhandbuch, 12. Auflage, Düsseldorf 2000.

Mauch, Peter: Besonderheiten bei der Bilanzierung bei Kreditinstituten: Überkreuzkompensation nach § 340 f. Abs. 3 HGB, in: Finanz Betrieb, S. 476-477, 2000.

Padberg, Thomas: Kapitalflussrechnung für Kreditinstitute – Der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2-10, in: Finanz Betrieb, S. 43-45, 2000.

Padberg, Thomas: Möglichkeiten zur Aufspaltung der Überkreuzkompensation in ihre Bestandteile, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, S. 795-799, 2001.

Prangenberg, Arno: Konzernabschluss International – Grundlagen und Einführung in die Bilanzierung nach HGB, IAS und US-GAAP, Stuttgart 2000.

Prangenberg, Arno; Sollanek, Achim: Die Beauftragung des Abschlussprüfers durch den Aufsichtsrat – Arbeitshilfen für Aufsichtsräte, 2. überarbeitete Auflage, Düsseldorf 2004.

Priewasser, Erich: Bankbetriebslehre, 5. Auflage, München 1996.

Röckel, Werner: Versicherungsbilanzen – Übung (Vorlesungsskript Sommersemester 2002 des Instituts für Betriebswirtschaftliche Risikoforschung und Versicherungswirtschaft der Universität München INRIVER).

Scharpf, Paul: Handbuch Bankbilanz, 2. Auflage, Düsseldorf 2004.

Sollanek, Achim: Versicherungsbilanzen nach deutschem Handelsrecht, Düsseldorf 2004.

Werner, Thomas; Padberg, Thomas: Bankbilanzanalyse, 1. Auflage, Stuttgart 2002.

Werner, Thomas; Padberg, Thomas: Ermittlung stiller Vorsorgereserven am Beispiel von Genossenschaftsbanken, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, S. 974-989, 1999.

edition der Hans-Böckler-Stiftung
bisher erschienene Reihentitel ab Band 92

	BestellNr.	ISBN	Preis/€
Hans-Erich Müller Übernahme und Restrukturierung: Neuausrichtung der Unternehmensstrategie (Handbuch Fusionsmanagement)	13092	3-935145-68-3	8,00
Christian Timmreck Unternehmensbewertung bei Mergers & Acquisitions (Handbuch Fusionsmanagement)	13093	3-935145-69-1	10,00
Volker Korthäuer • Manuela Aldenhoff Steuerliche Triebfedern für Unternehmensumstrukturierungen (Handbuch Fusionsmanagement)	13094	3-935145-70-5	6,00
Dieter Behrendt Ökologische Modernisierung: Erneuerbare Energien in Niedersachsen – Chancen für neue zukunftsfähige Arbeitsplätze	13095	3-935145-73-X	11,00
Ingolf Rascher • Uwe Wilkesmann Wissensmanagement. Analyse und Handlungsempfehlungen	13096	3-935145-71-3	12,00
Tanja Klenk • Frank Nullmeier Public Governance als Reformstrategie	13097	3-935145-72-1	12,00
Reiner Hoffmann • Otto Jacobi • *Berndt Keller • Manfred Weiss (eds.)* European Integration as a Social Experiment in a Globalized World	13098	3-935145-74-8	14,00
Angelika Bucerius • Diether Döring • *Richard Hauser (Hrsg.)* Alterssicherung in der Europäischen Union. Perspektiven der Finanzierung	13099	3-935145-75-6	25,00
Werner Killian • Karsten Schneider Die Personalvertretung auf dem Prüfstand	13100	3-935145-76-4	12,00
Nils Fröhlich • Jörg Huffschmid Der Finanzdienstleistungssektor in Deutschland	13101	3-935145-77-2	15,00
Susanne Felger • Angela Paul-Kohlhoff Human Resource Management	13102	3-935145-78-0	15,00
Paul Elshof Zukunft der Brauwirtschaft	13103	3-935145-79-9	16,00
Henry Schäfer • Philipp Lindenmayer Sozialkriterien im Nachhaltigkeitsrating	13104	3-935145-80-2	19,00

	Bestellnr.	ISBN	Preis/€
Rainer Frentzel-Beyme • Boris Oberheitmann Arbeiten mit Styrol. Neuropsychologische Störungen bei niedriger Dosierung	13105	3-935145-82-9	12,00
Axel Olaf Kern • Ernst Kistler • Florian Mamberger • Ric Rene Unteutsch • Bianka Martolock • Daniela Wörner Die Bestimmung des Leistungskatalogs in der gesetzlichen Krankenversicherung (Band 1): Definitionsprobleme und Implikationen von Leistungsausgrenzungen in der gesetzlichen Krankenversicherung	13107	3-935145-84-5	18,00
Dea Niebuhr • Heinz Rothgang • Jürgen Wasem • Stefan Greß Die Bestimmung des Leistungskatalogs in der gesetzlichen Krankenversicherung (Band 2): Verfahren und Kriterien zur Bestimmung des Leistungskatalogs in der Gesetzlichen Krankenversicherung vor dem Hintergrund internationaler Erfahrungen	13108	3-935145-85-3	28,00
Yasmine Chahed • Malte Kaub • Hans-Erich Müller Konzernsteuerung börsennotierter Aktiengesellschaften in Deutschland	13109	3-935145-86-1	14,00
Klaus Löbbe Die europäische Chemieindustrie. Bedeutung, Struktur und Entwicklungsperspektiven	13110	3-935145-87-X	25,00
Friedrich Hauss • Dörthe Gatermann Schaffung von Handlungs- und Unterstützungsstrukturen zur Erhöhung der Nutzerkompetenz von Krankenversicherten	13111	3-935145-88-8	10,00
Andreas Diettrich • Korinna Heimann • Rita Meyer Berufsausbildung im Kontext von Mobilität, interkulturellem Lernen und vernetzten Lernstrukturen	13112	3-935145-89-6	16,00
Uwe Fachinger • Anna Frankus Selbständige im sozialen Abseits	13113	3-935145-90-X	13,00
Frank Havighorst Jahresabschluss von Krankenhäusern. Betriebswirtschaftliche Handlungshilfen	13114	3-935145-91-8	14,00
Achim Sollanek Versicherungsbilanzen nach deutschem Handelsrecht	13115	3-935145-92-6	10,00
Kuno Schedler • John Philipp Siegel Strategisches Management in Kommunen	13116	3-935145-93-4	28,00

	Bestellnr.	ISBN	Preis/€
Marita Körner Riesterrente, Eichelförderung und geschlechtereinheitliche Tarife	13117	3-935145-94-2	10,00
Arno Prangenberg • Manuela Aldenhoff Steuerliche Grundlagen der Umwandlung von Unternehmen	13118	3-935145-95-0	12,00
Andrea Jochmann-Döll • Karin Tondorf Monetäre Leistungsanreize im öffentlichen Sektor	13119	3-935145-96-9	16,00
Andreas Boes • Michael Schwemmle Herausforderung Offshoring. Auslagerung von IT-Dienstleistungen aus Unternehmen	13120	3-935145-97-7	15,00
Wolfgang Gerstlberger • Wolfram Schmittel Public Private Partnership	13121	3-935145-98-5	15,00
Barbara Sternberger-Frey Finanzwirtschaftliche Kennzahlen als Basis von Erfolgsbeteiligungen	13122	3-935145-99-3	10,00
Johannes Koch • Winfried Heidemann • Christine Zumbeck Nutzung elektronischer Netze zur Unterstützung des Lernens im Betrieb	13123	3-86593-001-8	12,00
Wolfgang Däubler Kontrolle von Arbeitsverträgen durch den Betriebsrat	13124	3-86593-002-6	12,00
Klaus Hess • Siegfried Leittretter Innovative Gestaltung von Call Centern – Kunden- und arbeitsorientiert	13125	3-86593-000-X	10,00
Margarethe Herzog (Hrsg.) Gender Mainstreaming	13126	3-86593-003-4	28,00
Elke Wiechmann Lokale Gleichstellungspolitik vor der Trendwende oder die modernisierte Tradition	13127	3-86593-004-2	18,00
Christoph Andersen • Marcus Beck • Stephan Selle (Hrsg.) Konkurrieren statt Privatisieren	13128	3-86593-005-0	18,00
Bernhard Hillebrand Ökologische und ökonomische Wirkungen der energetischen Sanierung des Gebäudebestandes	13129	3-86593-006-9	10,00
Angela Wroblewski • Andrea Leitner Lernen von den Besten. Interdependenzen von Frauenerwerbsbeteiligung und Geburtenzahlen im Ländervergleich	13130	3-86593-007-7	15,00

	Bestellnr.	ISBN	Preis / €
Hartmut Küchle Rüstungsindustrie transatlantisch? Chancen und Risiken für den deutschen Standort	13131	3-86593-008-5	12,00
Klaus Maack Wachstumspol Stettin und Auswirkungen auf die Entwicklung der deutschen-polnischen Grenzregion	13132	3-86593-009-3	18,00
Herbert Baum • Klaus Esser • *Judith Kurte • Jutta Schneider* Regionale Entwicklung und der Frankfurter Flughafen	13133	3-86593-010-7	15,00
Anita Pfaff • Gert G. Wagner • Jürgen Wasem Zwischen Kopfpauschale und Bürgerversicherung	13134	3-86593-011-5	24,00
Hartmut Küchle Die Neustrukturierung des deutschen Rüstungsmarktes als industriepolitische Aufgabe	13135	3-86593-012-3	20,00
Mechthild Kopel • Sandra K. Saeed • Dietrich Englert Gender Mainstreaming	13136	3-86593-013-1	i. Vorb.
Mathias Hein • Gertrud Hovestadt • Johannes Wildt Forschen Lernen	13137	3-86593-014-X	12,00
Oliver Farhauer Humanvermögensorientierung in Grundsicherungssystemen	13138	3-86593-015-8	18,00
Andreas Pentz • Achim Sollanek Cash-Pooling im Konzern	13139	3-86593-016-6	15,00
Volker Eichener • Rolf G. Heinze Beschäftigungspotenziale im Dienstleistungssektor	13140	3-86593-017-4	29,00
Peter Kalkowski • Otfried Mickler Projektorganisation in der IT- und Medienbranche	13141	3-86593-018-2	28,00
Rıza Gürel Betriebsverfassungsgesetz in türkischer Sprache	13142	3-86593-019-9	15,00

Ihre Bestellungen senden Sie bitte unter Angabe der Bestellnummern an den Setzkasten oder unter Angabe der ISBN an Ihre Buchhandlung. Ausführliche Informationen zu den einzelnen Bänden können Sie dem aktuellen Gesamtverzeichnis der Buchreihe **edition** entnehmen.

Setzkasten GmbH
Kreuzbergstraße 56
40489 Düsseldorf
Telefax 0211-408 00 90 40
E-Mail mail@setzkasten.de

Hans-Böckler-Stiftung

Die Hans-Böckler-Stiftung ist das Mitbestimmungs-, Forschungs- und Studienförderungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Gegründet wurde sie 1977 aus der Stiftung Mitbestimmung und der Hans-Böckler-Gesellschaft. Die Stiftung wirbt für Mitbestimmung als Gestaltungsprinzip einer demokratischen Gesellschaft und setzt sich dafür ein, die Möglichkeiten der Mitbestimmung zu erweitern.

Mitbestimmungsförderung und -beratung

Die Stiftung informiert und berät Mitglieder von Betriebs- und Personalräten sowie Vertreterinnen und Vertreter von Beschäftigten in Aufsichtsräten. Diese können sich mit Fragen zu Wirtschaft und Recht, Personal- und Sozialwesen oder Aus- und Weiterbildung an die Stiftung wenden. Die Expertinnen und Experten beraten auch, wenn es um neue Techniken oder den betrieblichen Arbeits- und Umweltschutz geht.

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI)

Das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung forscht zu Themen, die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bedeutung sind. Globalisierung, Beschäftigung und institutioneller Wandel, Arbeit, Verteilung und soziale Sicherung sowie Arbeitsbeziehungen und Tarifpolitik sind die Schwerpunkte. Das WSI-Tarifarchiv bietet umfangreiche Dokumentationen und fundierte Auswertungen zu allen Aspekten der Tarifpolitik.

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK)

Das Ziel des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung ist es, gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge zu erforschen und für die wirtschaftspolitische Beratung einzusetzen. Daneben stellt das IMK auf der Basis seiner Forschungs- und Beratungsarbeiten regelmäßig Konjunkturprognosen vor.

Forschungsförderung

Die Stiftung vergibt Forschungsaufträge zu Mitbestimmung, Strukturpolitik, Arbeitsgesellschaft, Öffentlicher Sektor und Sozialstaat. Im Mittelpunkt stehen Themen, die für Beschäftigte von Interesse sind.

Studienförderung

Als zweitgrößtes Studienförderungswerk der Bundesrepublik trägt die Stiftung dazu bei, soziale Ungleichheit im Bildungswesen zu überwinden. Sie fördert gewerkschaftlich und gesellschaftspolitisch engagierte Studierende und Promovierende mit Stipendien, Bildungsangeboten und der Vermittlung von Praktika. Insbesondere unterstützt sie Absolventinnen und Absolventen des zweiten Bildungsweges.

Öffentlichkeitsarbeit

Mit dem 14tägig erscheinenden Infodienst »Böckler Impuls« begleitet die Stiftung die aktuellen politischen Debatten in den Themenfeldern Arbeit, Wirtschaft und Soziales. Das Magazin »Mitbestimmung« und die »WSI-Mitteilungen« informieren monatlich über Themen aus Arbeitswelt und Wissenschaft. Mit der Homepage www.boeckler.de bietet die Stiftung einen schnellen Zugang zu ihren Veranstaltungen, Publikationen, Beratungsangeboten und Forschungsergebnissen.

Hans-Böckler-Stiftung
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Telefax: 02 11/77 78-225
www.boeckler.de

Hans **Böckler Stiftung**

Fakten für eine faire Arbeitswelt.